

*175 Jahre
Geschichte und Chronik
des Kösener SC-Verbandes
1848 – 2023*

*begründet von
Wilhelm Fabricius*

*neubearbeitet und fortgeführt von
Rolf-Joachim Baum*

*D. & L. Koch Verlag
2023*

Die umseitige Graphik ist den Akademischen Monatsheften entnommen und wurde dort als wiederkehrende Rubrik-Überschrift verwendet.

DER AUTOR

studierte ab 1973 Medizin und Geschichte in Würzburg, wurde 1974 bei Bavaria Würzburg rezipiert und 1980 an der Alma Julia-Maximiliana promoviert. 1982 betreute er als Mitautor und -herausgeber die Korporations-Festschrift zum 400jährigen Würzburger Universitätsjubiläum, 1985 folgte ein Bildband zur Geschichte seines Würzburger Corps. 1986 berief ihn das Vertrauen des oKC (bis 2000) in die Historischen Kommission des KSCV. Zur Rückkehr des Verbandes nach Bad Kösen und dem gleichzeitigen 100jährigen Jubiläum des ersten Abgeordnetentages 1994 erschien aus seiner Feder eine kurzgefaßte Geschichte der VAC-Satzungen. Im gleichen Jahr wurde er (bis 2002) zum Vorsitzenden des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung gewählt. Im Auftrag des VAC betreute er als Mitautor und alleiniger Herausgeber die zum 150. Verbandsjubiläum im Siedler-Verlag, Berlin, erschienene Festschrift des KSCV, für die ihn der oAT 1999 durch Verleihung der Rudelsburg-Plakette ehrte. 2015 veröffentlichte er eine zweibändige Matrikel und 2020, in ebenfalls zwei Bänden, eine komplett neubearbeitete Corpsgeschichte der Würzburger Bayern.

ISBN 978-3-948899-07-3

Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Dr. Rolf-Joachim Baum

Alle Rechte einschließlich des Rechtes zur auszugsweisen Veröffentlichung einzelner Teile und des Rechtes zur Herstellung fotomechanischer oder elektronischer Kopien liegen beim Copyrighteigner.

Umwelthinweis:

Diese Veröffentlichung wurde auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem Papier gedruckt.

Gesamtherstellung:

D. & L. Koch Verlag
Ölbergstr. 10, 53343 Wachtberg
Deutschland
www.dlkoch-verlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

Statt eines Vorworts – Zum Gedenken an Wilhelm Fabricius	7
1. Universitas Litterarum und Communitas Studenticorium – Die Entstehung der Corps	11
2. Seniorenconvent und Comment – Von der Wahrung studentischer Ehre	13
3. Die Urburschenschaft – Konkurrenz für die Corps	17
4. Die Bürgerliche Revolution – Progreßverbindungen als zweite Konkurrenz, Gründung des Kösener SC-Verbandes	26
5. Dauerhafte Errichtung des KSCV – Nord-Süd-Gegensätze im Verband	36
6. Die Reichsgründung und ihre Folgen – Hochschule, Gesellschaft und Korporationen	50
7. Der Corpsstudent als „Idealtyp“ des Studenten – Der KSCV im Kaiserreich	55
8. Die Alten Herren organisieren sich – Entstehung der Corpsphilisterverbände	64
9. Gründung des Verbandes Alter Corpsstudenten – Vom Neben- zum Miteinander von KSCV und VAC	73
10. Corpsstudentischer Antisemitismus bis 1918	101
11. Auf der Suche nach neuen Wertmaßstäben – KSCV und VAC in der Weimarer Republik	106
12. National oder nationalsozialistisch – von der Anpassung bis zur Auflösung im Dritten Reich	136
13. Korporationsidee und NS-Kameradschaften – Restitution des Waffenstudententums und Rekonstitutionsversuch des KSCV 1944	156
14. Neuanfang unter demokratischen Vorzeichen – KSCV und VAC in der jungen Bundesrepublik	160
15. Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist – KSCV und VAC zwischen Studentenrevolte und Wiedervereinigung	190
16. Rückkehr nach Bad Kösen – KSCV und VAC in der Gegenwart	226

Die Vorsitzenden der Kösener Congresse	262
Die Vorsitzenden der Abgeordnetentage des VAC	263
Kösener Fest- und Denkschriften	264
Nachweis der Abbildungen	265
Verzeichnis der verwendeten Literatur	267
Verzeichnis der Abkürzungen	269
Alphabetisches Personenverzeichnis	271
Alphabetisches Verzeichnis der Korporationen	275
Alphabetisches Verzeichnis der Orte und SC/AHSC	277
Alphabetisches Stichwortverzeichnis mit besonderen Abschnitten für:	279
• Corps (nach C)	280
• Kösener (nach K)	281
• Kösener Congreß (nach Kösener)	283
• Kösener SC-Verband (nach Kösener Congreß)	284
• Senioren-Convent (nach S)	286
• VAC-Abgeordnetentag (nach V)	287
• Verband Alter Corpsstudenten (nach VAC-Abgeordnetentag)	287

STATT EINES VORWORTS

Zum Gedenken an Wilhelm Fabricius Starkenburgiae EM, Guestphaliae Jena, Teutoniae und Guestphaliae Marburg

Corps- und Köseener Geschichte und Wilhelm Fabricius sind ohne einander undenkbar, zum einen Fabricius als Sammler, Archivar und Geschichtsschreiber, zum anderen Fabricius als beispielhaft engagierter Corpsstudent, der lange Jahre Werden und Wesen des Verbandes nicht nur begleitet, sondern auch maßgeblich mitgestaltet hat.

Am 12.10.1857 als Sohn eines Pfarrers in Groß-Umstadt in Hessen geboren, bezog er 1878 zum Studium der Philosophie, Pädagogik und Geschichte die Universität Gießen und wurde – gleich seinem Vater, der zunächst der Rhenania und dann der Starkenburgia als Renonce angehört hatte – 1879 bei letzter rezipiert. 1880 wechselte er nach Jena und erwarb dort das Band der Guestphalia, ehe ihn sein Weg nach München führte. Während dieser Aktivenzeit

hat er die zunehmende gesellschaftlichen Bedeutung des Corpsstudent-seins, aber auch die Auswüchse der damaligen corpsstudentischer Lebensweise – übertriebenen Luxus und Schuldenmachen, maßlose auswärtige PP-Suiten und Gastfreiheit und ein außer Kontrolle geratenes Duell-Unwesen – wie auch die Zandersche Gegenbewegung unmittelbar miterlebt. Es liegt nahe, den Grund seines späteren Engagements für den Verband alter Corpsstudenten in der Erkenntnis begründet zu sehen, daß die steuernde Einwirkung der Alten Herren auf die Aktiven für eine gedeihliche Entwicklung unverzichtbar ist.

1884 rief er zusammen mit v. Salvisberg Rhenaniae Bern die Academischen Monatshefte ins Leben, an denen er als angestellter Redakteur mitarbeitete und seine ersten Artikel zur Corpsgeschichte veröffentlichte. 1888 wurde er bei der Gründung des Verbandes alter Corpsstudenten zum ersten Schriftführer des Münchner Central-Komitées gewählt; später arbeitete er als dessen Büroleiter. 1991 erschien sein erstes Buch, die Corpsgeschichte der Starkenburgia. Auch Fabricius 1895 eingereichte Doktorarbeit macht seinen studentengeschichtlichen Interessenschwerpunkt deutlich: „Die akademische Deposition (depositio cornuum) – Beiträge zur deutschen Literatur- und Kulturgeschichte, speciell zur Sittengeschichte der Universitäten“. Noch im gleichen Jahr trat er in den preußischen Staatsdienst ein und wurde 1906 nach einer kurzzeitigen Verwendung in Köln Hilfsbibliothekar an der Marburger Universität. 1898 erschien sein grundlegendes Werk „Die deutschen Corps“ in erster Auflage, zu dessen Erarbeitung er eine umfangreiche Privatbibliothek zusammengetragen hatte. Im Jahr darauf legte er dem Congreß den Gedanken an die Einrichtung einer Sammelstelle für corpsstudentische Archivalien vor, der dankbar aufgegriffen wurde. Seit 1902 zum Bibliothekar der königlichen Bibliothek in Posen bestellt,



Abb. 1 – Wilhelm Fabricius, Rötzelzeichnung von Wilhelm Thielmann aus dem Jahr 1911.

beauftragte ihn der Verband mit der Sichtung und Auswertung des zusammengetragenen, aber eher rudimentären Kösener Archivs. Ein Ergebnis dieser Arbeit war die 1905 zum – nach damaliger Zählung – 50-jährigen Bestehen erschienene Festschrift, in der er den Nachweis der Verbandsgründung im Jahr 1848 führte; erstaunlicherweise wurde dieses Datum erst 1920 durch den oKC offiziell bestätigt. 1906 wechselte er als Oberbibliothekar an die Universität Marburg, wo ihm im Vorjahr Teutonia die Corpsschleife verliehen hatte; später folgte deren dreifarbiges Band. Dorthin überführte er auch Kösener Bibliothek und Archiv. 1907 veröffentlichte er die erste Auflage seiner „Geschichte und Chronik des Kösener SC-Verbandes“, der zwei weitere, die letzte 1921, folgen sollten. 1911 stimmte der Abgeordnetentag der Drucklegung eines von ihm über Jahre erarbeiteten corpsstudentischen Gesangbuchs zu, des bis heute überwiegend verwendeten „Neuen Deutschen Kommersbuches“, und beim oKC beantragte Fabricius, „dem auch in Corpskreisen leider immer mehr einreißenden Prügelkomment zu steuern“. Guestphalia Marburg verlieh ihm, ebenfalls 1911, für die lebhafteste Unterstützung bei der Erforschung ihrer Geschichte die Corpsschleife, 1930 ihr Band. Mehrere Gesprächsrunden unter seinem Vorsitz waren nötig, bis es im Juli 1914 gelang, die alten waffenstudentischen Kontrahenten, die Verbände der Burschenschaften, Landsmannschaften und Turnerschaften, zur Unterzeichnung des Marburger Übereinkommens zusammenzubringen, auf dessen Basis nach dem Krieg sowohl der Allgemeine Deutsche Waffenring wie auch das Erlanger Verbände- und Ehrenabkommen aufbauten. 1917 wurde ihm der Ehrentitel eines Honorarprofessors verliehen.

In der Weimarer Zeit hatte Fabricius wie viele Corpsstudenten Schwierigkeiten, sich mit den Gegebenheiten der neuen Zeit anzufreunden. Sein Wirken konzentrierte sich nun auf die Mitarbeit im Corpszeitungsausschuß, in der Historischen und insbesondere in der Rückdatierungskommission. Maßlos geärgert hat ihn das Bestreben so mancher ziemlich jungen Verbindung, ohne nachweisbare Kontinuität auf Farben, Namen und Stiftungsdaten früher einmal vorhandener Korporationen zuzugreifen und damit eine Tradition, älter als manches Kösener Corps, vorzutauschen; mit ätzendem Spott sprach er 1919 vom vermeintlich „herrenlosem Gelände, das sich jeder aneignen kann, der zugreifen will.“¹ Nach seiner Überzeugung war es demgegenüber geradezu heilige Pflicht der Corps, vor Ort stets die Position der ältesten Verbindungen zu beanspruchen; dem entsprachen auch die vorwiegend auf seinen Empfehlungen fußenden Beschlußvorlagen für den oKC. Begünstigt durch das Votum des oKC 1920, die Entscheidung in die Hände der Rückdatierungskommission und des jeweiligen SC zu legen, resultierte eine Rückdatierungswelle, bei der nicht immer Quellenlage und selbstgegebene Regeln den alleinigen Maßstab bildeten. Daß man sich dessen durchaus bewußt war, machte ein gleichzeitig gefaßter oKC-Beschluß deutlich, wonach „durch die Genehmigung der Anträge die Reihenfolge in den einzelnen SC nicht verändert werden dürfe.“ 1921 wurde Wilhelm Fabricius Ehrenmitglied seiner Starkenburgia, 1923 trat er in den beruflichen Ruhestand, betreute aber die in Marburg deponierten Sammlungen und das Archiv des Verbandes bis 1929 weiter. 1926 erschien die zweite, erweiterte Auflage seines Buches „Die deutschen Corps“. Im gleichen Jahr beschloß der Abgeordnetentag, die Fabriciussche Privatbibliothek und Sammlung corpsstudentischer Artefakte für den VAC zu erwerben. 1930 gingen sie in die Betreuung seines Corpsbruders Carl Manfred Frommel Bremensiae, Starkenburgiae IdC, seinerseits Bibliotheksrat an der Universität Frankfurt am Main, über und bilden heute,

1 Fabricius, Wilhelm, Rückdatierung; in: DCZ 36. Jg. (1919/20), Heft 1, S. 11-14.

erweitert um die Frommelsche Privatsammlung, den Grundstock des Würzburger Instituts für Hochschulkunde. Fabricius ist am 14. April 1942, als es KSCV und VAC nicht mehr gab, in Marburg im Alter von 86 Jahren verstorben. An ihn erinnern die nach ihm benannte Gesellschaft, die die Kösener Interessen gegenüber dem Institut für Hochschulkunde vertritt, und die einst durch den CDA zur Auszeichnung besonderer Verdienste um das Zusammenwirken der Korporationsverbände gestiftete Fabricius-Medaille.

Goethe hat einmal formuliert: „Eine Chronik schreibt nur derjenige, dem die Gegenwart wichtig ist!“ und er hatte damit für Fabricius Denken und Wirken den Weg gewiesen. Ausgehend von der eigenen Aktivenzeit hat er bei seinen Forschungen dem Grund dessen nachgespürt, was corpsstudentischer Geist ist bzw. will. Seine Artikel und Bücher dienten dazu, diese Erkenntnisse zu verbreiten und dabei stets aufs neue das Fundament in Erinnerung zu rufen, auf dem das corpsstudentische Wesen aufbaut und ohne das es nicht vorstellbar ist. Dieses Fundament – obwohl selbst nur ein Minimalkonsens – ist anspruchsvoll genug. 1848 hatte Friedrich v. Klinggräff vom Heidelberger SC für die erste Kösener Versammlung als Verhandlungsmandat mitbekommen, nur solche Verbindungen als Corps anzuerkennen, die den Comment und damit den corpsstudentischen Ehrenstandpunkt anerkannten, sich zu Mensurprinzip und unbedingter Genugtuung bekannten und jede politische Betätigung von sich wiesen. Dem folgte auch die provisorische Definition der versammelten Delegierten, doch dauerte es trotz weitgehender Übereinstimmung bis 1866, ehe sie in die Kösener Statuten aufgenommen wurde:



Abb. 2 – Friedrich v. Klinggräff, Vorsitzender des Kösener Congresses 1848.

„Das Corps ist eine Vereinigung von immatrikulierten Studenten derselben Hochschule zur Aufrechthaltung eines wahrhaft gediegenen Studententums mit vollständiger Freiheit des einzelnen in religiöser, wissenschaftlicher und politischer Beziehung.“

Die Aufgaben des KSCV hingegen hatte man schon 1855 beschrieben:

„Dieser SC-Verband hat sich zum Zwecke constituirt, daß in ihm das deutsche Corps-Leben nach dessen allgemein anerkannten Grundsätzen gleichmäßig, ohne daß jedoch den Eigenthümlichkeiten der Hochschulen im Einzelnen Abbruch gethan werde, gepflegt und aufrecht erhalten werde.“

Neben dem Bewahren corpsstudentische Grundprinzipien beschränkte sich der KSCV also darauf, SC-Beziehungen zu koordinieren, Meldungen weiterzugeben und im Streitfall als Schiedsrichter aufzutreten. Und auch Zweck und Aufgabe des VAC lassen sich, wie in dessen Satzung von 1889 nachzulesen, kurz und kernig in einem Satz unterbringen:

„Erhaltung und Förderung des Corpsstudententums nach innen und außen.“

Nur die Berücksichtigung dieser wenigen Vorgaben – allerdings aller und zu jeder Zeit – garantiert, wie die Vergangenheit lehrt, die Existenz des Verbandes; als man meinte, auf einzelne davon verzichten zu müssen, verloren die Corpsstudenten ihr Gesicht und gingen unter. Immer wieder gab und gibt es Bestrebungen, die Zuständigkeit von KSCV und VAC auszudehnen, meist begründet mit der vermeintlichen Notwendigkeit, auf veränderte Umwelt- und Gesellschaftsbedingungen reagieren zu müssen; auch dem gilt es zu

widerstehen. Maßstab kann und darf allein die dem Zusammenschluß der Corpsstudenten zugrundeliegende Idee sein. „Mens agitat molem“, die von den – vom Wert der Geschichte überzeugten – Stiftern der Rudelsburg-Plakette aus Vergils Aenaeis entlehnte Devise kann vielleicht auch kommenden Generationen von Corpsstudenten denn Weg weisen und als Richtschnur und bei der künftigen Gestaltung der corpsstudentische Verbände dienen.

Im Vorwort zur ersten Auflage seiner „Geschichte und Chronik des KSCV“ schrieb Wilhelm Fabricius:

„Der hKSCV ist eine Einrichtung, die nur einmal im Jahre, immer an einem bestimmten Termine, in sichtbare und greifbare Erscheinung tritt; alles was im Laufe eines Jahres vorgeht, ist nur Vorbereitung zum Kongress, der in jedem einzelnen Fall die Entscheidung bringt.“

Fast könnte man glauben, dies habe sich heute geändert: Dazugekommen sind der Fahnenwechsel im August auf der Rudelsburg, der Vorortübergabekommissars im November am Sitz des Vororts und ein Neujahrsempfang des VAC-Vorstands an wechselnden Orten, Arbeitstagen der Aktiven und Symposien der AHSC/AHV. Und doch ist nicht zu übersehen, daß – sowohl damals, als die Corps im Zenit ihres Ansehens standen, wie heute, wo sie darum ringen, überhaupt von der Gesellschaft wahrgenommen oder gar beachtet zu werden – für die meisten Köseener nach wie vor gilt: Corpsstudent ist man im eigenen Corps, der Verband folgt unter „ferner liefen“; nicht umsonst hat sich ein Begriff wie „Verbandsbruder“ bei uns nie etabliert.

Die allen gleichermaßen unter den Nägeln brennende Nachwuchsfrage interessiert zuerst das Corps und muß auch dort beantwortet werden. Auch die Erziehung im corpsstudentischen Geist erfolgt dort – oder gar nicht! Daran haben weder früher noch werden heute gutgemeinte und meist teure Aktionen etwas ändern. Allein die positive Außendarstellung der Corps kann der Verband unterstützen, und auch hier ist er auf die Mitwirkung der Einzelnen angewiesen. Solange Corpsstudenten die Verletzung ihrer eigenen Grundsätze widerspruchslos akzeptieren, solange wir uns scheuen, unser Corpsstudententum offen nach außen zu bekennen – natürlich inklusive der Verpflichtung, sich dem entsprechend zu verhalten – solange Bandträger mit Bekanntheitsgrad sich stromlinienförmig dem Mainstream unterordnen und abtauchen, solange wir es ablehnen, unsere Namen in Mitgliederverzeichnissen zu lesen, solange wir uns scheuen, das vorhandene Netzwerk zu bespielen, Band und Mütze an der Corpshaustüre streichen und damit die sowieso geringe Macht der Zahl noch verkleinern, solange wird auch dieses Bemühen des Verbandes vergebens sein.

*

Die nachfolgenden Zitate ohne Quellenangabe sind den Protokollen der Congresse und Abgeordnetentage des jeweiligen Jahres entnommen, alle aus anderer Quelle stammenden Zitate werden in den Fußnoten nachgewiesen. Kommentierende Ausführungen des Verfassers und Hinweise auf Ereignisse der Zeitgeschichte sind von der chronologischen Darstellung der Congreß- und Abgeordnetentags-Beschlüsse jeweils durch * abgesetzt.

Hannover, im Mai 2023

Rolf-Joachim Baum

1. UNIVERSITAS LITTERARUM UND COMMUNITAS STUDENTICORIUM – DIE ENTSTEHUNG DER CORPS

Universität definierte sich in ihren Anfängen allein durch das Zusammenkommen der Dozenten und Schüler. Entscheidend war nicht der physische Ort sondern die intellektuelle Gemeinschaft; später wurde es üblich, Unterrichtsräume anzumieten oder anzukaufen. Ihre Finanzierung hatte Einfluß auf Lehrinhalte, Qualität und Stabilität der Einrichtungen. Die Universitäten organisierten sich nach der Herkunft ihrer Studenten in Nationen, kleinere Länder wurden dabei den größeren zugerechnet. Die Vorsteher dieser meist vier Nationen wählten den Rektor, erst später wurde die Gliederung der Universität in Fakultäten üblich. Universitäten außerhalb Italiens entstanden zunächst in Oxford (vor 1214), Paris (1231), Salamanca (1218), Sevilla (1254) und Lissabon (1290), die frühesten Gründungen auf deutschem Boden 1348 in Prag, 1365 in Wien, 1386 in Heidelberg und 1402 in Würzburg. Alle diese Gründungen repräsentierten die komprimierte Präsenz aller Wissenschaftszweige (= universitas litterarum) an einem Ort.

Bildungsinteresse und Aufenthaltsdauer des *Studenten* an der Hochschule waren sehr unterschiedlich und nicht jeder strebte nach einem akademischen Abschluß. Da gab es den Sohn aus adeligem Haus, der zur Vervollkommnung seiner Allgemeinbildung für begrenzte Zeit die Artistenfakultät besuchte, den Eleven, der als Baccalaureus später selbst lehren wollte, und den Absolventen der höheren Fakultäten, der als Magister oder Doktor auf die Übernahme in ein öffentliches Amt hoffte. In der Regel begann das Studium im Alter von 14-15 Jahren. Die mitgebrachten Kenntnisse waren dabei so unterschiedlich, daß einem Fachstudium der Theologie, Medizin oder Rechtswissenschaften das Erlernen der „*sieben freien Künste*“ (artes liberales) vorausging. „Frei“ wurden sie genannt, weil ihre Kenntnis den Bildungsstand eines freien Mannes repräsentierte; als solcher wiederum galt, wer nicht auf den Broterwerb durch seiner Hände Arbeit angewiesen war. Diese adelstypische Einstellung übertrug sich auf den Studenten und begründete dessen späteres Selbstbewußtsein. In der Regel kamen die „fahrenden Scholaren“ von weither gewandert und lebten und lernten vor Ort – mit Blick auf ihre Jugend durchaus sinnvoll – meist in Kollegien(stiftungen), im deutschsprachigen Raum als „*Bursen*“² bezeichnet, was zur Benennung der Bewohner als „bursarii“ bzw. der Studenten als „*Burschen*“ führte. Die Bursen stellten Unterkunft und Studienräume, teils mit eigenen Bibliotheken, zur Verfügung, sie wurden von einem Studienmeister (magister regens) geleitet und durch die Beiträge der Bewohner in die gemeinschaftliche Kasse finanziert. Die Aufnahme in die Bursengemeinschaft geschah mit der „*Deposition*“, einer der kirchlichen Beichte nachempfundenen Zeremonie, bei der der Neuling nach entsprechenden Bußauflagen die Absolution erhielt. Reste dieses Brauchs finden sich im bis Mitte des 19. Jahrhunderts geübten „*Fuchsenbrennen*“ wieder. Der „*freie Bursch*“ wiederum war derjenige, der – als Sohn wohlhabender Eltern oder älterer Student an einer der höheren Fakultäten – außerhalb der Burse, und damit, ohne deren Aufsicht, Regeln oder Zwängen unterworfen zu sein, in einem Privatquartier lebte.

Halten wir uns die Lebensumstände der Studenten jener Tage vor Augen: Noch nicht erwachsen, weit von Heimat und Familie entfernt, ohne Sozial- oder Krankenversicherung, im Notfall den eher zweifelhaften Methoden der Bader und Chirurgen ausgeliefert, waren sie gezwungen, ihr Leben in einer fremden Stadt selbst in die Hand zu nehmen. Was

2 lat. „bursa“ = Geldbeutel, übertragen als Gemeinschaftskasse.

lag näher, als sich mit wenigstens flüchtig Bekannten, mit den aus der gleichen Region Stammenden oder am selben Ort weilenden Mitschülern zu **Korporationen** zusammenschließen und sich so die eine oder andere Erleichterung des Alltags zu sichern? Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773, der an den meisten Hohen Schulen dominiert hatte, ließ einen liberaleren Geist einziehen und schuf damit eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung solcher Vereinigungen. *Landsmannschaften* blühten auf und in ihnen man-



Abb. 3 – Gutachten zum Verbot studentischer Orden durch den Regensburger Reichstag 1793.

che Roheit, Unsitte und Unterjochung der Neulinge (Pennalismus). Als Geheimgesellschaften innerhalb der Landsmannschaften entstandenen in der Zeit der Aufklärung *studentische Orden*. Sie vertraten neue Ideale, jedoch nur für ihre Mitglieder, und strebten nach der Führung der „degenerierten“ Landsmannschaften. Als Ziele einer Constantisten-Loge finden wir beispielhaft genannt: „Engste ununterbrochene Freundschaft..., dem Staat redliche, brauchbare Männer zu verschaffen und durch ihren Einfluß dem Orden empor zu helfen, arme, besonders Studierende zu unterstützen. Redlichkeit, ächt teutsche, biedere Denkungsart, soviel als möglich wieder herzustellen und beizubehalten.“³ Durch ihre überörtliche Vernetzung und ihrem Geheimbund-Charakter weckten die Orden das Mißtrauen der staatlichen Obrigkeit. 1793, im Zusammenhang mit den revolutionären Strömungen in Frankreich, sah sich der Regensburger Reichstag veranlaßt, ein Verbot studentischer Orden zu fordern, das vielerorts auch ausgesprochen wurde.

In Opposition zum Ordenswesen und dessen Geheimbund-Charakter entstanden neue Zusammen-

schlüsse, die – zunächst mit Beibehaltung der landsmannschaftlichen Gliederung – unter dem Einfluß des „klassischen Idealismus“ für die Verbesserung des „burschikosen Tons“ an den Universitäten eintraten. Erst nannten sie sich Landsmannschaften, dann Gesellschaften und schließlich **Corps**, in Göttingen zeitweise auch Clubbs; die Bezeichnung Corps wurde ab 1810 allgemein üblich⁴. In ihrer Konstitution von 1802 formulierte die 1798 gestiftete Onoldia: „Wir haben uns verbindlich gemacht, eine Gesellschaft zu seyn. Dies heißt eine Verbindung von Freunden, die außer dem allgemeinen Zwecke des geselligen Vergnügens den hat, während der akademischen Verhältnisse auf Bildung und Vervollkommnung hinzuwirken, die durch den gegenseitigen Einfluß der Gesellschaftsmitglieder bewirkt werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen wir uns daher wechselseitig gegen alle Hindernisse zu schützen suchen, wozu uns der entscheidende Einfluß in Studentenangelegenheiten nöthig ist. Aus diesem Zweck folgt, daß alle Mitglieder gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben.“⁵

3 Bechtold, Würzburger Studentenleben im 18. Jahrhundert, S. 221-238.

4 Fabricius, Wilhelm, Die Deutschen Corps, Frankfurt/Main, 2. Auflage 1926, nennt beispielhaft als Datum eines ersten Auftauchens des Begriffes 1810 für Heidelberg (S. 218), 1813 für Göttingen (S. 256) und wiederum 1810 für Greifswald (S. 268).

5 EuJ, Sonderheft 1981, S. 18.

2. SENIORENCONVENT UND COMMENT – VON DER WAHRUNG STUDENTISCHER EHRE

Das Selbstverständnis der Corps, ihr wechselweises Mit- und Gegeneinander vor Ort und ihr späterer Zusammenschluß zum Kösener SC-Verband ist nur zu verstehen und untrennbar verbunden mit den Begriffen von Seniorenconvent und Comment. Die Vorsteher oder Ältesten der Gesellschaften – daher die Bezeichnung als Senioren, doch nicht nur diese sondern in der Regel alle Chargierten – traten zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten zum *Seniorenconvent* zusammen und wurden so zum Kristallisationskern einer selbstgeschaffenen, nicht von der Obrigkeit diktierten Ordnung an den Hohen Schulen. Ein 1817, in der Morgendämmerung der burschenschaftlichen Bewegung, aus der zum ersten Mal eine ernsthafte Konkurrenz der Corps erwuchs, niedergeschriebener SC-Comment bezeichnete sich selbst als „Inbegriff dieser das Betragen der auf der Universität zusammenlebenden Studirenden bestimmenden Normen, durch sie selbst zum Gesetz erhoben“ und gab damit dem über Jahrzehnte gewachsenen Selbstbewußtsein Ausdruck. Die Senioren bildeten auch „das Burschengericht, welches die Aufrechthaltung des Comment handhabt und... in allen Rechtsfällen... entscheidet. Seine Aussprüche sind absolut gültig.“⁶

Es waren also die unter den Studenten bestehenden Gesellschaften und nicht die studentische Allgemeinheit, die dieses Gesetz festsetzten. Dennoch galt der *Comment* für alle Burschen: „Bursche im allgemeinen ist derjenige, der sich auf der Universität befindet, und immatrikulirt ist.“ Sie wurden nach ihrem Universitätsalter eingeteilt in krasse (1.) und Brandfuchse (2.), Jungburschen (3.), Burschen (4.), Altburschen (5. und 6. Semester) und bemooste Herren (alle übrigen Semester). „Das Erklären eines Studenten zum Philister hat die Wirkung, daß alle seine Rechte und Verbindlichkeiten eines... Burschen erlöschen. Nur derjenige, der sechs Semester auf der Universität war – besondere Fälle, wo der Seniorenconvent entscheidet, ausgenommen – hat das Recht, sich bey dem Seniorenconvente als Philister zu erklären.“

Die *Burschenrechte* waren keineswegs für alle gleich; sie unterschieden sich danach, ob der Betreffende einer der Gesellschaften (Landsmannschaften) angehörten oder als Renonce darauf verzichtet hatte. „Jeder Akademiker, der sich unter keiner Landsmannschaft befindet, ist *Renonce*. Im Zweifel wird jeder dafür gehalten. Jedem Renoncen steht es frey, sich zu einer beliebigen Landsmannschaft zu halten... Jeder Renonce hat das Recht, sich ein Seniorenconvent zur Entscheidung einer Burschensache auszubitten, und sich persönlich oder schriftlich, oder durch ein Gesellschaftsmitglied an dasselbe zu wenden... Überall hat das Landsmannschaft-Mitglied Vorzug vor den Renoncen; so wie auch die Landsmannschaften bey Feyerlichkeiten das Directorium führen.“

6 Alle Zitate aus dem Comment für die Universität Würzburg von 1817 (Archiv des KSCV, NKA C90). Zur Datierung heißt es im Protokollbuch des SC 1814-1823 (Archiv der Moenania) am 30.07.1817: „Der neu entworfene Comment wurde garantirt und seine Gültigkeit auf den 1ten August d. J. festgesetzt.“ Die undatierte Abschrift im Kösener Archiv trägt aber auch den Zirkel einer Helvetia, die laut Protokollbuch erst am 12.12.1820 vom SC anerkannt worden ist. Da sich zwischen 1817 und 1820 im Protokollbuch kein auf eine neuerliche Revision des SC-Comment hinweisender Eintrag findet, ist davon auszugehen, daß der Zirkel der Helvetia nach deren Stiftung und Aufnahme in den SC nachgetragen wurde.

5. **DAUERHAFTE ERRICHTUNG DES KSCV – NORD-SÜD-GEGENSÄTZE IM VERBAND**

Inzwischen waren seit dem letzten Congreß acht Semester ins Land gegangen, und von den damals Beteiligten dürfte kaum noch einer aktiv gewesen sein. Am 24. Mai 1855 erfahren wir aus dem Jenaer SC-Protokoll: „Es ging ein Schreiben des SC zu Göttingen ein, worin er als zeitiger Vorort den SC zu Jena auffordert, auf den 25. Mai eine Deputation zu einem zu Kösen abzuhaltenden Congreß aller Deutschen SC zu schicken. Da der hiesige SC weder von der Wahl eines Vororts noch überhaupt von einem Congreß aller deutschen SC die geringste Kenntniß hatte, wurde dem SC zu Göttingen das Befremden des hiesigen SC mit der Bitte um Aufklärung über die ganze Sache zu erkennen gegeben. Der SC zu Göttingen ertheilte die gewünschte Auskunft dahin, daß er erklärte, die ganze Sache gehe vom SC zu Gießen aus, und er wisse von der Sache nicht mehr wie der SC zu Jena.“ Gießen, das in der Vergangenheit zwar nie selbst teilgenommen, sich jedoch über die Köseiner Beschlüsse unterrichtet hatte und diesen beigetreten war, hatte am 18. Mai nach Göttingen geschrieben: „Wir müssen sehr bedauern, aus Ihrem Schreiben nicht ersehen zu können, ob Sie schon die nöthigen Schritte gethan haben, um eine allgemeine Betheiligung sämmtlicher SC für die abzuhaltende Versammlung herbeizuführen...“⁶⁴ Der Gedanke des SC-Verbandes war also trotz der Unterbrechung nicht gestorben.

Am **25. und 26. Mai 1855** kamen unter dem Vorsitz Göttingens Vertreter von sechs weiteren Universitäten, nämlich Gießen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig und Marburg, in Kösen zusammen und begründeten diesmal dauerhaft den KSCV. Der Marburger Teutone Müller nahm, da sich der SC nicht auf die Entsendung eines Abgeordneten hatte einigen können, nur als Vertreter seines CC und damit ohne Stimmrecht teil. Der Gießener Vertreter war vom SC nur dann zur Stimmabgabe ermächtigt, wenn wenigstens zwei Drittel der geladenen SC erschienen sein würden, was nicht der Fall war. Die Zahl der stimmberechtigten SC betrug damit fünf und damit weniger als ein Drittel aller SC. Die Beschlüsse der Versammlung mußten deshalb, sollte der Verband Wirkung entfalten können, nachträglich durch wenigstens einen Teil der nicht vertretenen SC anerkannt werden. Zur Betonung der Kontinuität hatte schon die Tagesordnung Wert auf die Feststellung gelegt, „daß die jetzigen Verhandlungen auf Grund der Köseiner Beschlüsse von 1849 fortgeführt werden möchten.“⁶⁵

„Beschlüsse, der SC-Deputirten-Versammlung zu Kösen am 26. May 1855.

- §1. Die am 25. und 26. May 1855 zu Kösen repräsentirten sieben Seniorenconvente: Gießen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, sowie diejenigen, welche später noch die auf dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse anerkennen werden, bilden einen SC-Verband und verpflichten sich, sowohl die jetzt gefaßten, als auch die künftig zu fassenden Beschlüsse des Congresses unbedingt anzuerkennen.
- §2. Beschlußfähig ist der Congreß, sobald zwei Drittel der im SC-Verbande befindlichen SC gehörig vertreten sind.
- §3. Die Sitzungen des Congresses sind nur für Corpsburschen berathend und öffentlich.

64 Neuenhoff (wie Anm. 57), S. 32f.

65 Bei Neuenhoff (wie Anm. 57, S. 33-36) findet sich das Protokoll der Verhandlungen, während Fabricius (wie Anm. 55, S. 47-51) die Beschlüsse in der nachträglich durch den präsidierenden Göttinger SC redigierten Form wiedergibt; diese wird hier abgedruckt.

- §4. Die Abstimmung geht nicht nach Corps, sondern für jeden SC stimmt nur ein Deputirter.
- §5. Der Congreß findet alljährlich zur festgesetzten Zeit statt und ist der jedesmalige Vorort verpflichtet, denselben auf 2 Tage vor Pfingsten und zwar 14 Tage vor Beginn desselben den verschiedenen SC anzukündigen und diesen etwaige Vorlagen mitzutheilen. Auch hat derselbe das Resultat des Congresses sämmtlichen SC im Verbands mitzutheilen.
- §6. Der Vorort ist verpflichtet, bei dringenden Angelegenheiten einen außerordentlichen Congreß zusammenzuberufen.
- §7. Für das laufende Jahr 1855/56 ist Göttingen Vorort; derselbe sowie das damit verbundene Präsidium auf dem Congreß wechselt in alphabetischer Reihenfolge.
- §8. Das Präsidium geht über 3 Wochen vor Pfingsten und ist der Vorort verpflichtet, bis zu dieser Zeit die Akten an den nachfolgenden Vorort einzuschicken.

Anmerkung: die bei dem alten Vorort noch schwebenden Sachen sollen indes von demselben auch bis zu Ende verhandelt werden.

- §9. Bei Verhinderung des zeitweiligen Vorortes ist der Vorhergehende sein Substitut und so weiter rückwärts.
- §10. In betreff des Instanzenzuges ist folgender Beschluß gefaßt:
 - I. Bei Klagen gegen einzelne Individuen ist
 - a) Erste Instanz der eigene SC.
 - b) Zweite Instanz der Vorort.
 - c) Bei Klagen auf infamen Verruf wird ausnahmsweise eine dritte Instanz durch 3 andere SC gebildet.
 - II. Bei Klagen gegen Corps:
 - a) Erste Instanz: Der Vorort.
 - b) Zweite Instanz: 3 andere Senioren-Convente.
 - III. Bei Klagen gegen einen Senioren-Convent ist
 - a) Erste Instanz: der Vorort.
 - b) Zweite Instanz: 3 andere Senioren-Convente.
 - c) Dritte Instanz der SC-Congreß, sei es ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

Anmerkung: Die Instanz von 3 SC wird dadurch gebildet, daß Kläger einen, Beklagter den zweiten und der Vorort resp. dessen Substitut den dritten zu wählen hat.

- §11. In Bezug auf das Verhältniß der Corps anderen Verbindungen gegenüber sind folgende Beschlüsse gefaßt: Diejenigen Verbindungen, die nicht dem absoluten Duellzwang huldigen, d.h. die nicht unbedingt losgehen, soll nur Satisfaction gegeben werden, wenn sie auf Corpswaffen losgehen.
- §12. Diejenigen Verbindungen, die den absoluten Duellzwang anerkennen, sollen auch auf ihre eigenen Waffen Satisfaction erhalten.
- §13. Ein Nicht-Corpsstudent sowie ein nicht dem SC-Verbands angehörnde Verbindung können nur dann eine Klage beim SC vorbringen, falls sie den unbedingten Duellzwang anerkennen und auf Ehrenwort erklären, daß sie dem Urtheile des SC sich unbedingt fügen wollen.
- §14. Rücksichtlich des Verrufsverhältnisses über ein ganzes Corps ist beschlossen: Ein Corps als solches, Farben und Namen desselben, können nie in Verruf kommen, sondern nur die zeitweiligen Mitglieder, wozu indessen die Renoncen nicht hinzuzurechnen sind.

Anmerkung: Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft.

§15. Ein jeder SC ist verpflichtet, bis Pfingsten resp. Weihnachten eines jeden Jahres die statistischen Nachrichten der betreffenden Corps den übrigen SC mitzuteilen, sowie über alle anderen wichtigen Angelegenheiten im Laufe des Semesters den übrigen SC im SC-Verbande unverzüglich Nachricht zu geben.

Kösen, den 26. May 1855.

Der präsidirende Senioren-Convent zu Göttingen

A. Huebener Brunsvigae

H. Oltmann Frisoluneburgiae

W. Wehland Hannoverae.“



Abb. 10 – Der Innenhof der Rudelsburg mit der 1853 errichteten Trinkhalle, Zustand von 1856.

Wieder einmal bestimmten die in der Mitte Deutschlands relativ eng benachbart gelegenen Hochschulen den Gang der Ereignisse. Einziger anderer Teilnehmer war Heidelberg, was sich aus der dortigen liberalen Tradition und der Führungsrolle von 1848 erklärt. Die anderen süddeutschen Universitäten, die bayerischen, Tübingen und Freiburg fehlten ganz, ebenso die preußischen bis auf Halle, wobei hier wohl die Erinnerung an die Tradition des historischen Dreibundes Jena/Leipzig/Halle zur Entsendung von Vertretern geführt hatte.

Die Aufnahme der mitgeteilten Beschlüsse war unterschiedlich. In Kiel und Rostock gab es 1855 keine Corps. Die preußischen Hochschulen Greifswald, Berlin und Breslau erklärten noch 1855 ihren Beitritt zum „ASC“ (Allgemeiner SC), wie sich der Verband anfangs nannte, Bonn folgte im April 1856, während sich im weitabgelegenen Königsmberg keine Mehrheit für einen Anschluß fand. Freiburg folgte dem Beispiel Heidelbergs und schloß sich ebenfalls an. Die bayerischen Universitäten und das württembergische Tübingen lehnten dagegen eine Mitgliedschaft ab; der Chronist der Würzburger Bavaria überliefert den wohl ausschlaggebenden Grund: „Es hieß nämlich, der Köseener bezwecke auch den Ausgleich innerer Verschiedenheiten und dadurch erleiden die originellen

eigenen, inneren Institutionen eine Einbusse; speziell die Lebenscorpsidee wurde als eine mit den Köseiner Prinzipien im Widerspruch stehende Einrichtung bezeichnet.⁶⁶ Und die gab es nur in den süddeutschen SC.

Der **Congreß am 10. Mai 1856** fand unter dem Vorsitz von Hanstein Guestfaliae Greifswald statt. Künftig sollte das Präsidium direkt auf den Congreß statt drei Wochen vorher wechseln. Mit elf SC war die Mehrheit der deutschen Hochschulen vertreten, wodurch sich der Druck auf die Abseitsstehenden erhöhte; sie sollten künftig vom Meldewesen ausgeschlossen sein. Beschlossen wurde, daß *jedes Corps einen Vertreter zum ASC* entsenden dürfe, und für die Abgabe der SC-Stimme die Mehrheit der Corpsstimmen – im Zweifelsfälle mit *votum decisivum* des Hauptvertreters – den Ausschlag geben solle. *Stimmengleichheit auf dem Congreß bedeutete die Ablehnung eines Antrages*. Für den Fall der schlechten Amtsführung durch den Vorort konnte dieser mit einem Verweis bestraft und in Ergänzung des vorjährigen Beschlusses ein Corps durch einstimmigen SC-Beschluß zum Austritt aus dem SC gezwungen werden, wodurch dessen Aktive automatisch dimittiert würden. Für die Aufnahme eines neuen Corps in den SC wurde bestimmt: „*Jede Verbindung, die sich als Corps aufthun will, muß eine Zeitlang renonciren*. Kein Landsmannschafter oder Progressist kann gleich ins Corps recipirt werden, wenn er nicht eine Zeitlang renoncirt hat.“ Aufgaben für den Verband waren binnen vier Wochen zu erledigen.

Der **Congreß vom 29. bis 30. Mai 1857** tagte unter den Vorsitz von Hassert Marchiae Halle. Die SC zu Freiburg und Tübingen hatten sich dem SC-Verband angeschlossen. Die Abgrenzung gegenüber anderen Verbindungen nahm deutlichere Züge an: „*Es soll fernerhin nicht mehr erlaubt sein, mit Verbindungen, die keine unbedingte Satisfaction geben, mit verhängten Farben loszugehen*.“ Festgestellt wurden mehrere bis heute gültige Prinzipien: Die *Austragung von auswärtigen Mensuren* (PP-Suiten) jeweils zur Hälfte nach den an den beiden Universitätsstädten örtlich gültigen Comments und die Gültigkeit des örtlichen SC-Comments für auswärtige Studierende. Klargestellt wurde ferner, daß bei einfachen Strafen gegen Einzelne bis zur Verrufsdauer von drei Monaten keine Appellation an ein Schiedsgericht möglich sein solle.

Beim **Congreß vom 21. bis 22. Mai 1858** führte Heidelberg den Vorort, Vorsitzender war Eiserhardt Pomeraniae Greifswald, Sueviae. Man verständigte sich auf den Beschluß: „*Jeder zu Rezipirende soll mindestens einmal losgewesen sein*, doch kann der resp. SC in dringenden Fällen eine Ausnahme machen.“ Ausnahmslos galt dies für Burschen von nicht dem Verband angehörenden Corps. Der Vorort wurde beauftragt, bei allen SC die Verfahrensregeln des jeweils praktizierten Gerichtsverfahrens zu erfragen und daraus den *Entwurf für ein allgemeingültiges Gerichtsverfahren* zu erarbeiten, über das der nächste Congreß beschließen solle. Die bisherigen Beschlüsse wurden in vier Kapiteln (Congreß, Comment, Paukcomment, Klageverfahren) geordnet und damit eine *erste Form von Verbandsstatuten* geschaffen.

Vorort beim **Congreß am 10. Juni 1859** war Jena, Leiter des Congresses Rittscher Thuringiae. *Würzburg stellte als erster der drei bayerischen SC* einen Beitrittsantrag, der angenommen wurde. Möglich geworden war dies durch eine SC-Spaltung, bei der das Waffencorps Rhenania und das Lebenscorps Franconia als SC übriggeblieben waren und Rhenania die Franken im Anschluß daran hatten motivieren können, ihre Zustimmung zu

66 Lotz (wie Anm. 62), S. 123f.

diesem Schritt zu geben. Die *Vorortübergabe* sollte wieder, wie ursprünglich, *drei Wochen vor dem Congreß* erfolgen. Neu eingeführt wurde die *schriftliche Beglaubigung der SC-Vertreter*. Der von Heidelberg vorgelegte Entwurf für ein allgemeines Gerichtsverfahren wurde zur Begutachtung an die einzelnen SC verwiesen. In dessen Überschrift fand erstmalig die Bezeichnung „*Kösener SC-Verband*“ Verwendung, während davor vom „ASC“, vom „Kösener Congreß“ und von „Kösener Beschlüssen“ gesprochen worden war. Zum Beschluß erhoben wurde die generelle *Einführung des Bestimmungzettels*: „Alle Corps im Kösener Congreß sind verpflichtet, auf Bestimmungzettel loszugehen.“ Dies galt für die Aktiven vom 2.-7. Semester. Praktisch geschah dies durch die „von einem Corps an ein anderes schriftlich abgegebene Aufforderung, zu einer oder mehreren Paukereien mit genauer Angabe des Orts, der Zeit, Art der Forderung und der betreffenden [fordernden] Paukanten.“⁶⁷ Der Bestimmungzettel war, ergänzt um die Namen der die Forderung annehmenden Gegenpaukanten, innerhalb von 24 Stunden zurückzugeben. Nichtannahme war nur beim Vorliegen besonderer Gründe möglich, die der SC zu überprüfen hatte. Die Austragung hatte dann innerhalb von acht Tagen zu folgen. Ausgangspunkt für die Etablierung des Bestimmungzettels war die Erkenntnis, daß die bisherige Übung der „Kontrahierkneipen“, bei denen mittels formalisierter Beleidigungen fiktive „Ehrensachen“ kreiert wurden, die dann in Duellforderung mündeten, unwürdig seien. Damit wurde auch ein Bedeutungswandel der Mensur, weg vom Duellcharakter, hin zur persönlichen Mut- und Bewährungsprobe, erkennbar.

Den **Congreß am 25. und 26. Mai 1860** präsierte als Vorort der SC zu Leipzig, Vorsitzender war Geyler Saxoniae Leipzig. Der jeweilige Vorort wurde verpflichtet, das Protokoll des Congresses binnen vier Wochen an die einzelnen SC zuzustellen. Verrufsstrafen waren innerhalb von drei Tagen nach Rechtskraft unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Einen Großteil der Beratungszeit beanspruchte der überarbeitete Heidelberger *Entwurf für ein allgemeines Gerichtsverfahren*. Wie beinahe zu erwarten, waren die einzelnen SC nicht bereit, ihre überkommenen und erprobten Verfahrensregeln einer einheitlichen Festschreibung zuliebe aufzugeben; die Vorlage wurde bis auf einige *Festlegungen zu den Rechtsmitteln* abgelehnt. Unterschieden wurde dabei zwischen der Revision bei Formfehlern und der Appellation. Revision war nur einmal möglich, die Appellation – beschränkt auf Verrufsstrafen von mehr als 4 Wochen Dauer – zweimal. *Vor Ort alleinstehende Corps* konnten, wie im Fall der im Dezember 1855 rekonstituierten Kieler Holsatia, durchaus Mitglieder des Verbandes sein, waren aber *beim Congreß nicht stimmberechtigt*.

Als der **Congreß am 17. und 18. Mai 1861** zusammentrat, geschah dies, da Marburg nicht erschienen war, erneut unter dem Vorsitz von Leipzig, das Präsidium führte Munz Lusatae. Der am zweiten Tag eintreffende Marburger Vertreter gab bekannt, daß sein SC nicht zur Übernahme der Geschäfte in der Lage sei, weshalb der Congreß einem Übergang des Vororts auf Tübingen vier Wochen nach der Zusammenkunft zustimmte. Dort war kurz vor dem Congreß die ursprünglich landsmannschaftliche Verbindung Ulmia in den SC rezipiert worden; sie hatte in der Vergangenheit immer wieder, jedoch nur für kurze Perioden bestanden und mußte auch 1863 abermals suspendieren; die 1887 neugegründete Landsmannschaft gleichen Namens hat sich später mit 1805 das früheste Stiftungsdatum einer Ulmia angeeignet. Aus Erlangen lagen sowohl von Onoldia wie von Baruthia und Bavaria Aufnahmegesuche vor. Es wurde beschlossen, daß zunächst die SC-Spaltung

67 Lotz (wie Anm. 62), S. 128.

aufzuheben sei und dann durch den Vorort die Aufnahme erfolgen solle; letzteres geschah am 1. Juli 1861.

Vom Heidelberger SC wurde eine *Definition des Wesens des KSCV* vorgelegt und angenommen: „Der SC-Verband hat sich zu dem Zwecke konstituiert, daß in ihm das deutsche Corpsleben nach dessen allgemein anerkannten Grundsätzen gleichmäßig, ohne daß jedoch den originellen Eigenthümlichkeiten der Hochschulen im einzelnen Abbruch gethan werde, gepflegt und geübt werde. Das Hauptorgan des SC-Verbandes ist der alljährlich um Pfingsten stattfindende Senioren-Congreß. Dieser hat die Hauptfunktionen: 1. Seine erste Hauptfunktion ist eine Pflicht der Vermittlung. Der Senioren-Congreß soll eine Gelegenheit bieten, daß sich die verschiedenen Hochschulen, was den Comment und die Gebräuche betrifft, besser kennen lernen... 2. Seine zweite Hauptaufgabe besteht in einem Aufsichtsrecht über die verschiedenen Hochschulen im SC-Verband. Insbesondere soll es einerseits seine Sorge sein, darüber zu wachen, daß überall eine reine und würdige Auffassung des Burschenlebens erhalten bleibe... 3. Seine dritte Hauptaufgabe besteht in einer richterlichen Gewalt. Diese zerfällt in zwei Teile: a) in eine strafrichterliche... b) in eine schiedsrichterliche...“ Beim Schiedsgerichtsverfahren trat der jeweilige Vorort an die Stelle des bisher von ihm zu benennenden dritten SC. Für den Fall der *Nichtanerkennung eines rechtskräftigen Urteils* sollte die Ausschließung der entsprechenden Partei bis zur Anerkennung erfolgen; hatten im SC ein oder mehrere Corps gegen die Weigerung gestimmt, sollten diese als Repräsentanten des SC anerkannt werden. In einer Zeit, in der Korporationen genauso schnell entstanden wie aufgelöst wurden, erschien es sinnvoll, die Bedingungen zu deren *Anerkennung als Fortsetzung einer früheren Verbindung* einheitlich zu regeln. Die beschlossenen Grundsätze gelten in ihrem Kern bis heute: „Wenn drei Corpsburschen eines früher aufgelösten Corps als immatrikulierte Studenten dieses aufgelöste Corps wieder aufthun, so ist der SC verpflichtet, dieses Corps als Fortsetzung des alten anzuerkennen. Wenn indessen eine Anzahl von CB, von denen weniger als drei dem früher aufgelösten Corps angehörten, dieses Corps wieder aufzuthun beabsichtigen, so sind diese gehalten, um als Fortsetzung des alten Corps anerkannt zu werden, eine dem betreffenden SC genügende Vollmacht zur Rekonstituierung des alten Corps beizubringen.“

Der **Congreß am 6. und 7. Juni 1862** stand unter dem Präsidium des SC zu Würzburg, Vorsitzender war Schröder Nassoviae. Vom gespaltenen SC zu München lagen zwei Aufnahmeanträge vor, einerseits vom SC der Suevia, Bavaria, Franconia und Makaria, an derseits vom SC der Palatia und Isaria. Der Congreß erklärte den der Sezession zugrundeliegenden Münchner Streit für erledigt, und so konnte der SC als Ganzes aufgenommen werden. Turguria Zürich wurde als Corps anerkannt und mit Sitz aber ohne Stimmrecht in den Verband aufgenommen. Der SC zu Heidelberg hatte auf Veranlassung von Friedrich v. Klinggräff eine Denkschrift vorgelegt, die allgemeinverbindliche Corpsprinzipien vorschlug; sie wurde zur Beratung an die einzelnen SC überwiesen. Durch die Definition mehrerer Begriffe sollte eine einheitliche Sprachregelung herbeigeführt werden: Der ungeliebte Ausdruck „Bestimmzettel“ sollte der Bezeichnung „*Corpschatz*“ weichen, während die mancherorts ebenso bezeichneten „*PP-Suiten*“ überall nur noch so genannt werden sollten. Ein „*Exclusion*“ hatte künftig auch ohne die Anfügung „c.i.“ entehrenden Charakter. Chargierte sollten in den Corpsbeständen in der Zahl der Corpsburschen miterfaßt werden. Der *Verruf über eine vom SC nicht anerkannte Verbindung* mußte von anderen SC nur dann anerkannt werden, wenn zwingende Gründe angegeben worden waren. Dieser Beschluß wirft ein bezeichnendes Licht auf die gehandhabte Praxis, läßt sich

doch im Umkehrschluß daraus ableiten, daß es dieser besonderen Gründe meist gar nicht bedurfte und die SC in ihrem Umgang mit anderen Korporationsformen eher auf Konfrontation denn Kooperation eingestellt waren. Der Antrag, beim Vorort eine *Verbandskasse* einzurichten, wurde bereits zum vierten Mal abgelehnt.

Den **Congreß am 22. und 23. Mai 1863** präsierte Windelband Guestphaliae für den SC zu Berlin. Die *Corps an der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg* hatten einen Antrag auf Anerkennung ihrer unbedingten Satisfaktionsfähigkeit Farbe gegen Farbe eingereicht, der ohne weitere Beratung ad acta gelegt wurde. Der vorjährige Beschluß zur beschränkten Anerkennung von Verrufen war verbreitet auf Unverständnis gestoßen und wurde, um die Eintracht im Verband zu wahren, wieder umgestoßen und beschlossen, daß *alle SC-Verrufe von allen SC grundsätzlich anzuerkennen* seien. Eine *Beschlußfassung über die Corpsprinzipien wurde zurückgestellt* und stattdessen die SC zu Berlin, Gießen Heidelberg und München beauftragt, Verbandsstatuten zu entwerfen und diese dem nächsten Congreß vorzulegen.



Abb. 11 – Gasthaus zum Mutigen Ritter in Kösen um 1820.

*

Die Diskussion um die Festlegung von Corpsprinzipien hatte, wie ein im Januar 1863 vom SC zu Heidelberg versandtes Rundschreiben deutlich machte, weitreichende Folgen: „Da uns kürzlich kund geworden ist, daß auf vielen Hochschulen unser Circularschreiben

7. DER CORPSSTUDENT ALS „IDEALTYP“ DES STUDENTEN – DER KSCV IM KAISERREICH



Abb. 18 – Der Architekt des Deutschen Reichs von 1871 Otto v. Bismarck Hannoverae.

Speziell die Corpsstudenten hatten in der alles überragenden Persönlichkeit des in den Fürstenstand erhobenen Reichsgründers Otto v. Bismarck die Vorzeigepersönlichkeit gemeinhin, und die Corps gewannen weiter an gesellschaftlichem Ansehen und Bedeutung. Wenn auch nicht komplett vergessen so doch deutlich zweit-rangig war das bayerische Autonomiestreben, alles orientierte sich an Preußen und blickte nach Berlin. Im Köseiner Verband dominierten norddeutsche Corps das Geschehen, auch wenn die SC in München, Würzburg und Heidelberg, also an süddeutschen Universitäten, die stärksten Aktivenbestände zu verzeichnen hatten⁸⁹. Ursache waren die in großer Zahl nach Süden strömenden Studierenden aus Preußen. Mit ihnen kam ein neuer, fremder und steifer Ton ins Corpsleben. Im Unterschied zum früher sorgte sich jetzt aber niemand mehr

um die Bewahrung süddeutscher Eigenart. Die in den Köseiner Statuten festgeschriebene Beschränkung des Verbandszweckes „...ohne daß dadurch den originellen Eigenthümlichkeiten der Hochschulen im einzelnen Abbruch gethan werde“⁹⁰ stand nur noch auf dem Papier, der KSCV war auf dem Weg zum Überverband. Er alleine entschied bis ins kleinste Detail, was als „corpsstudentisch“ zu gelten hatte, wie sich der „Corpsstudent“ betrug.

Das *Lebenscorpsprinzip* der bayerischen Corps galt zunehmend als unattraktiv, weshalb sich immer mehr Corps davon verabschiedeten. Den Anfang hatte 1867 Suevia München gemacht, 1873 folgten Isaria und Franconia Würzburg. In Erlangen spaltete sich eine Waffencorpsfraktion unter dem Namen Rhenania von den Ansbachern ab, und auch in Corps, die zum letzten Schritt noch nicht bereit waren, garte der Gedanke zumindest unter der Oberfläche. 1876 wurden Baruthia und Moenania endgültig und Bavaria Würzburg zeitweise Waffencorps. Daß Lebensverbindungen als vermeintlich „altmodisch“ abgestempelt wurden, geschah nicht nur im KSCV sondern auch dort, wo solche in Nachahmung der Corpssitten außerhalb des Verbandes entstanden waren. Anlässlich der 1876 offenkundig werdenden Umwandlungstendenzen der Würzburger Landsmannschaft Makaria zum Corps richtete der Convent der Aktiven ein Schreiben an seine Alten Herren, in dem er sie bat bzw. aufforderte, „gefälligst nicht das Princip des Lebenscorps geltend machen zu wollen, ein Princip, welches durch Bildung des Deutschen Reiches und Gleichstellung sämtlicher Universitäten wohl kaum noch irgend eine Berechtigung haben dürfte... wie denn auch in ganz Norddeutschland kein einziges Lebenscorps existirt, vielmehr dieselben ausschließlich auf Bayern beschränkt sind.“⁹¹ Dabei mag es als neuerlicher Treppenzwischenschritt der Geschichte erscheinen – und kennzeichnet die Kurzlebigkeit

89 Gesamtstärke des KSCV (Corpsburschen und Füchse) 1874: 848; 1. München 95, 2. Heidelberg 92, 3. Würzburg 83; Gesamtstärke des KSCV 1875: 816; 1. Würzburg 98, 2. Heidelberg 85, 3. München 73; Gesamtstärke des KSCV 1876: 812; 1. Heidelberg 93, 2. Würzburg 92, 3. München 83. (Protokolle der ordentlichen Köseiner Congresses der jeweiligen Jahre).

90 §2 der Köseiner Statuten von 1866 in der Fassung der 13. Auflage, Leipzig 1894.

91 Kater, Herbert, Geschichte der Makaria zu Würzburg 1850-1950, Darmstadt 1963, S. 67.

mancher Argumentationsmuster – daß die dauerhafte Zugehörigkeit aller Rezipierten und damit auch das Mitspracherecht der Philister im Corpsconvent, so wie sie von den Lebenscorps gehandhabt und von den „Waffencorps“ als „modernen“ Entwicklungen hinderlich dargestellt worden war, 20 Jahre später von allen Corps adaptiert war.

Die *Aktivenzahlen* im Verband stiegen nach Überwindung der wirtschaftlichen Depression und erreichten 1906 mit der Gesamtstärke von 1.466 Aktiven ihr Allzeithoch der Vorkriegszeit. 1877 hatte der 18-jährige Sohn des preußisch-deutschen Kronprinzen, Wilhelm von Hohenzollern⁹², der spätere Kaiser Wilhelm II., in Bonn die Universität bezogen und sich der Borussia als CK angeschlossen. Seine „Gleichzeitigen“ dort waren u.a. der Herzog von Oldenburg, der Erbgroßherzog von Baden, der Erbprinz Reuß und der Herzog von Mecklenburg. Als er Ende des Sommersemesters 1879 Bonn verließ, dankte er dem SC: „Sie haben mich als Corpsstudenten aufgenommen, und ich habe den in den Bonner Corps herrschenden Geist kennen gelernt, sowohl auf der Kneipe wie auf der Mensur. Es ist ein guter, deutscher, braver Geist, dem ich auch treu bleiben werde bis an mein Ende.“⁹³



Abb. 19 – Kaiser Wilhelm II. als Alter Herr der Borussia Bonn und König Wilhelm II. von Württemberg als Alter Herr der Bremensia und der Suevia Tübingen.

Bereits zuvor hatte Prinz Wilhelm von Württemberg⁹⁴, der spätere württembergische König Wilhelm II., während seiner Tübinger Studienzeit 1865 bei Suevia verkehrt, 1867 war er zum weiteren Studium nach Göttingen gegangen und CK der Bremensia geworden, 1868 wieder in Tübingen, finden wir ihn erneut als CK der Suevia. Keiner der Obengenannten hat jemals scharf gefochten – als Thronanwärtern war ihnen solches durch die Hausgesetze verboten – dennoch hat Borussia ihrem CK Wilhelm v. Hohenzollern 1885 das Band dediziert, was auf dem Kösener Congreß eine – nicht ohne Gegenstimmen gebliebene – Ausnahmeregelung erforderlich machte und als kleiner aber feiner Unterschied im Kösener Almanach von 1887 auch ausdrücklich so vermerkt ist. 1887 erhielt Prinz

92 Friedrich Wilhelm Viktor Albert von Hohenzollern (*27.01.1859, †04.06.1941), 1888-1918 als Wilhelm II. deutscher Kaiser und König von Preußen.

93 Gerhardt, Hans, Hundert Jahre Bonner Corps, Frankfurt am Main 1926, S. 254.

94 Wilhelm II. von Württemberg (*25.02.1848, †02.10.1921), Sohn der älteren Schwester des kinderlosen Königs Karl, nach dessen Tod 1891 bis 1918 König.

Wilhelm von Württemberg die Corpsschleife der Suevia Tübingen und das Band der Bremensia⁹⁵, 1888 schließlich auch das Band der Tübinger Schwaben.



Abb. 20 – „Zukunftsvision: Alte Herren des Simultan-Corps Tolerantia“, Karikatur von Franz Jüttner aus den „Lustigen Blättern“, Jg. 1906.

In ihren Ursprüngen waren die Corps rein studentische Vereinigungen, in denen die Rolle der Alten Herren auf gelegentliche Stiftungsfestbesuche und die dabei gepflegten Reminiszenzen an die eigene Jugend- und Studentenzeit beschränkt blieb. Kennzeichen der *Wilhelminischen Epoche* ist es, daß sich die Corps nun auch außerhalb Bayerns zu einer Gesellschaftsgruppe entwickelten, deren Angehörige Schlüsselpositionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Staat besetzten und der anzugehören in der allgemeinen Wahrnehmung erstrebenswert schien. Gegenläufig dazu mutierte die Rolle der Aktiven von der der eigentlichen Träger des Corpsgedankens zu der des Nachwuchslieferanten fürs Philisterium. Die Aktiven, vielfach noch unreif und von ihrer vermeintlich großen gesellschaftlichen Bedeutung durchdrungen, reagierten mit übermäßigen Repräsentationsaufwand. Vieles war plötzlich nicht mehr gut genug. Man war „feudal“, man ging nicht mehr zu Fuß, man fuhr im Landauer vor und ließ seine Karte durch den Corpsdiener abgeben.

Besonders in der zweiten Hälfte der Epoche boten die Corpsstudenten den Zeichnern des „Simplizissimus“⁹⁶ und anderer satirischer Zeitschriften manche Steilvorlage; die dazugehörenden Texte sprechen für sich: „Na, sei froh, daß Du nicht in München aktiv geworden bist. Es soll dort Corps geben, die billiger sind als Burschenschaften.“⁹⁷ Oder angesichts des Bummelstudententums: „Eigentlich sollte man sich doch mal so’n Kolleg ansehen. – Dann nimm aber den Korpsdiener mit. Du kannst doch nicht mit’m Buch unterm Arm über die Straße gehen.“⁹⁸ Ähnlich die angebliche Aussage eines Bonner Preußen: „Ein bisschen peinlich ist es doch, wenn man noch besoffen im Bett liegt, und die Professoren kommen und machen ihre Antrittsvisiten.“⁹⁹ In der Welt der Korporationen war der Corpsstudent zum „Maß aller Dinge“ und Vorbild für die anderen Verbindungen geworden.

95 *oKC-Protokoll 1885*: „v. Reichel Borussiae stellt im Namen seines CC die Bitte an einen hohen KC, ihm eine Ausnahme von § 54 der Kös. Stat. zu gestatten und Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm das Band dedizieren zu dürfen. Geht durch gegen 5 Stimmen.“
oKC-Protokoll 1887: „v. Hinüber Bremensiae, Franconiae München stellt für seinen Göttinger CC die Bitte ausnahmsweise um Dispens von § 44 der KSt. D.A.g.einst.d.“
oKC-Protokoll 1888: „Vermann Sueviae Tübingen stellt im Namen seines CC an den hKSCV die Bitte, seinem CC Dispens zu gewähren von §44 Kös. St. behufs einer Bandverleihung an S. Kgl. Hoheit den Prinzen Wilhelm von Württemberg Bremensiae, Sueviae. Bitte w. einst. gew.“

96 Siehe Ssymank, Paul, *Bruder Studio in Karikatur und Satire*, Stuttgart 1929.

97 *Simplizissimus*, 11. Jg. (1906), Nr. 6.

98 *Simplizissimus*, 11. Jg. (1907), Nr. 51.

99 *Simplizissimus*, 9. Jg. (1904), Nr. 18.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß bei insgesamt annähernd gleichbleibender Mitgliederzahl ihr Anteil an der Studentenschaft von 8,5% im Jahr 1901 auf 5,2% im Jahr 1914 abnahm¹⁰⁰. Nicht nur die gewachsene Zahl neuer Verbindungen, auch der übertriebene Lebensstil in den Corps und ein „übergrosser Leichtsinn in Bezug auf den eigentlichen Zweck des Studententums, das Studium“¹⁰¹ warf bei manchen Familienvater die Frage auf, wie er neben seinen bestehenden Verpflichtungen die Studienkosten und dann noch den Aufwand für ein Aktivwerden des Sohnes schultern sollte. Am Ende wurde der KSCV bei den Aktivenzahlen von der Burschenschaft überflügelt. Gleichwohl sah der Corpsstudent keine Notwendigkeit, sich mit Zeitströmungen und Kritik auseinanderzusetzen. Seine in den Statuten verankerte Verpflichtung zur politischen Neutralität lieferte ihm genügend Gründe zur absoluten politischen Abstinenz, von manchen als „Rückzug in den Elfenbeinturm“¹⁰² bezeichnet. Dort lebte er gut unter seinesgleichen und vermied die ätzende Auseinandersetzung mit dem „Tagesgeschäft“, doch machten solche Allüren die Corps bei den anderen nicht gerade beliebter. „Der SC schaute damals kühl und ablehnend auf alle Akademiker herab, die nicht zum KSCV gehörten. Genugtuung wurde, wenn überhaupt, nur auf SC-Waffen gegeben.“¹⁰³

Es gab aber auch Stimmen in den eigenen Reihen, die die darin liegende *Fehlentwicklung* konstatierten: „Der Umstand, ein ganzes Flugzeug gestiftet



Abb. 21 – Text der Karikatur: „Mit was für Proleten geht denn Dein Leibfuchs dort drüben? – „Pst, das sind ja seine Eltern.“ – „Dann ist er entschuldigt, aber da hätt’ er wenigstens Couleur ablegen müssen.“ Aus „Lustige Blätter“, Jg. 1906.

100 Die Zahl der Aktiven und Inaktiven im Kösener SC-Verband betrug 1901: 2.891, 1908: 3.100, 1914: 2.914 (Scheunemann, Oskar, Die zahlenmäßige Entwicklung des Kösener SC-Verbandes 1848- 1935; in: EuJ 3 (1958), S. 59). Die Gesamtstudentenzahl an den 20 deutschen Universitäten betrug im Jahr 1900: 33.790, im Jahr 1910: 53.378, im Jahr 1914: 60.225 (Wehler, Hans Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. 3, 3. Aufl., München 2008, S. 1.211). Für das Jahr 1901 spielte die Zahl der weiblichen Studenten noch keine Rolle, für 1913 wird eine Studentinnenzahl von 8% angegeben (Wikipedia, Frauenstudium im deutschen Sprachraum, Abruf vom 12.02.2016); die Anzahl der männlichen Studierenden betrug demnach für 1914 ca. 55.400.

101 Fröhlich (wie Anm. 58), S. 142.

102 „Elfenbeinturm“ findet sich als Synonym für Schönheit bereits im Alten Testament (Hohelied 7,5; in der christlichen Tradition avancierte er zum Reinheitssymbol (Lauretanische Litanei). Seit etwa 1900 bezeichnet er einen Ort, der durch seine Abgeschlossenheit, Abgeschlossenheit und Unberührtheit von den Niederungen des täglichen Lebens einerseits Realitätsferne, andererseits ideelle Treue symbolisiert.

103 Diem, Hans, Die Turnerschaft Alemannia, in: Beiträge zur Geschichte der Landsmannschaft Alemannia-Makaria, Bd. 1, Würzburg 1980, S. 40.

zu haben¹⁰⁴, ist, fürchte ich, dem Corpsstudententum nicht nur als nationale Tat sondern auch als eine für Studenten starke Üppigkeit ausgelegt worden.¹⁰⁵ oder „Wir haben uns jahrelang zu hochmütig und zu ablehnend erwiesen durch Abwesenheit und deutliches Bezeigen von Mangel an Interesse bei studentischen Zusammenkünften... Diese Enthaltung von der Politik aber darf nicht zur gänzlichen nationalen Nichtbetätigung führen... weil nationale Betätigung der heutigen Jugend ein Bedürfnis ist.“¹⁰⁶ 1914 faßte ein Beitrag der Deutschen Corpszeitung den gesellschaftlichen Wandel zusammen: „Der junge Student, der heute zur Hochschule kommt, bringt ganz andere Anschauungen mit als noch vor fünf oder gar zehn Jahren. Bei den Wandervögeln, in der Jugendbewegung oder beim Fußballspiel hat er seine freie Zeit verbracht. Dies alles ist ihm lieb geworden, darum wird er es auf der Hochschule fortzusetzen wünschen. Das ist sein Traum von der akademischen Freiheit.“¹⁰⁷ Und tatsächlich war im Sommersemester 1914 der Anteil korporierter Studenten an den meisten Hochschulen auf weniger als 50 Prozent zurückgegangen.

Korporationsverband	Zahl der angeschlossenen Verbindungen*				Zunahme ggü. 1882 in %
	1882	1890	1900	1913	
KSCV	84	80	87	97	15
DB	41	45	59	66	61
DL	9	25	22	51	466
VC	12	18	29	57	375
ATB	0	12	24	39	390
CV	11	18	32	80	627
KV	21	22	31	51	147
UV	3	3	9	20	566

Tabelle 1 – Stärke der waffenstudentischen und katholischen Korporationsverbände¹⁰⁸.

* Nicht in allen Verbänden – insbesondere gilt dies für den CV – beschränken sich dessen Korporationen ausschließlich auf Universitäten; sie erscheinen deshalb stärker als dem Bestand eines allein an Universitäten präsenten Verbandes wie des KSCV entspricht.

*

Der **Congreß am 17. Mai 1872** wurde vom Vorort Heidelberg einberufen, die Tagungsleitung hatte Götz Rhenaniae. Die an der neuerrichteten Reichsuniversität Straßburg durch inaktive Corpsstudenten neugestiftete Rhenania Straßburg meldete sich zum Beitritt in den Verband, dem unter der Bedingung der Vorlage ihrer Konstitution – natürlich

104 Auf dem oKC stand der Antrag, „die Mittel für einen Flugapparat aufzubringen, welcher dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen ist.“ Beschlossen wurde eine Umlage von 8 Mark für jeden Aktiven und Inaktiven: „Diese Mittel sind SM dem Kaiser zur Verfügung zu stellen.“ (oKC-Protokoll 1912, S. 7) Bei 3.069 gemeldeten Aktiven und Inaktiven entsprach dies unter Berücksichtigung der Mehrbänderleute einer Summe von ca. 20.000 M.

105 Knoerzer, Hans, Reformen? (IV. Folge), in: DCZ 31 (1914/15), S. 204.

106 Ders. (II. Folge), in: DCZ 31 (1914/15), S. 75 f.

107 Eberhard, E. H., Zeitgemäße Betrachtungen; in: DCZ 31 (1914/15), S. 69.

ohne Stimmrecht – zugestimmt wurde. Der noch stets gespaltene Königsberger SC wurde dringend zur Wiedervereinigung gemahnt. Die in der Schweiz bestehenden Corps Alamannia Basel, Tigurinia Zürich und Rhenania Bern erhielten zusammen eine Stimme zuerkannt, die abwechselnd ausgeübt werden sollte. In der Frage auswärtiger PP-Suiten entschied der Congreß, daß Suiten, die trotz beiderseits ausreichend vorhandener Corpsburschen nicht ausgepaukt worden seien, nach drei Semestern verfallen sollten. Das Hauptereignis der Tagung war die *Einweihung des Gefallenen-Denkmal*s am Pfingstsonntag. Die Denkmalskommission hatte zunächst vom Besitzer der Rudelsburg, Herrn v. Schönberg auf Kreipitsch, die Erlaubnis zur Errichtung des Monuments eingeholt und dann einen Wettbewerb ausgeschrieben, aus dem der Entwurf des Leipziger Baurates Mothes, eines Semper-Schülers, als Sieger hervorgegangen war; Mothes führte zur gleichen Zeit im Auftrag des Besitzers der Rudelsburg, v. Schönberg, deren Teilrestaurierung durch. Nach der Enthüllungsfest fand im Burghof unter dem Präsidium des Vorsitzenden der Denkmalskommission Ruckser Borussiae Halle ein Kommers statt.

Die Sorge für den Unterhalt des Denkmals wurde gegen Kostenerstattung der Badedirektion in Kösen in der Person des Bürgermeisters Richter Guestphaliae Halle übertragen.

Beim **Congreß vom 30. Mai bis 1. Juni 1873** lag der Vorort bei Jena; den Vorsitz führte Weltz Franconiae München, Franconiae Jena. Der SC zu Straßburg erhielt nach Konstituierung der Palatia Stimmrecht im KSCV. In Berlin wurde das aus dem Verein jüngerer Künstler „Roma“ hervorgegangene Corps Rhenania – ab 1882 führt es den Namen Borussia – zum Renoncieren zugelassen. Dem Congreß lagen mehrere Strafanträge wegen inkorrektener Meldungen vor, ein erstes Anzeichen für den immer stärker um sich greifenden *Formalismus im Verband*. Ein aus jenen Tagen stammender Brief berichtet aus Straßburg: „...halte ich es für meine Pflicht, den CC zu benachrichtigen, daß der letzte SC-Brief – enthaltend Corpsbestände und Chargenwahl... – im hiesigen SC beanstandet wurde. Es waren nicht nur fremde Zirkel... falsch, sondern sogar [solche des eigenen SC]. Stud. Bennike stellte daher im hiesigen SC den Antrag, den Brief an den Vorort des CSC zu schicken mit dem Antrag einen Verweis zu ertheilen.“¹⁰⁸

Der **Congreß vom 21. bis 23. Mai 1874** tagte unter dem Vorort Königsberg und dem Vorsitz von Fischer Baltiae. Im dortigen SC hatten Baltia und Masovia endlich wieder zusammengefunden und, um einer Wiederholung der SC-Spaltung vorzubeugen, mit Normannia und aus den eigenen Reihen stammenden Aktiven ein drittes Corps gestiftet.

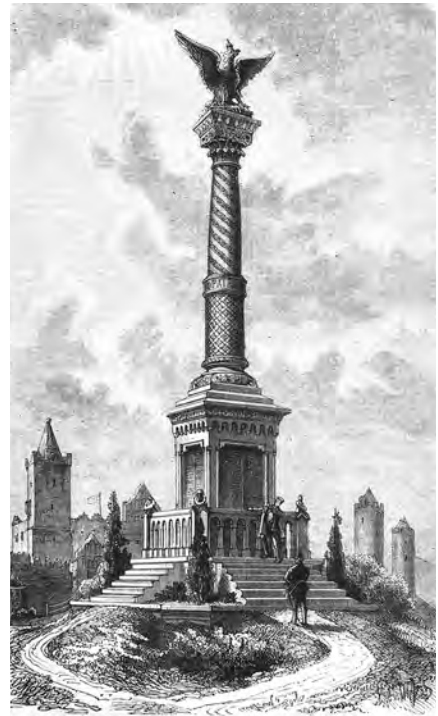


Abb. 22 – Die 1872 im Vorgelände der Rudelsburg errichtete Gefallenen-Säule.

108 Corpsarchiv Bavaria Würzburg, Briefe II. Nr. 6.



Abb. 23 – Die Rudelsburg im Jahr 1872 nach Errichtung des Ritterhauses, Zeichnung von Otto Mothes.

In Erlangen hatte sich mit Rhenania eine Waffen-corps-Fraktion von Onoldia abgespalten, die von den drei anderen SC-Corps in Verruf erklärt worden war, während der Köse-ner Vorort Rhenania als Fortsetzung der Onoldia anerkannt hatte. Der von den Erlanger Lebenscorps gebildete SC trat aus dem Köse-ner Verband aus, der Congreß gab dessen Sitz ohne Stimme an Rhenania. Zur Finanzierung der *Restkosten des Gefallenendenkmals* wurde eine Umlage pro Aktivem beschlossen und eine Modifikation der Regeln für *SC-PP-Suiten* verabschiedet. Erstmals tauchte der – al-

lerdings noch abgelehnte – Antrag auf, den Vorort erst nach dem Congreß übergehen zu lassen.

Vorort beim **Congreß vom 13. bis 15. Mai 1875** war Leipzig, das Präsidium lag bei Hein Rhenaniae Berlin, Guestphaliae Leipzig. Als renoncierende Corps neugemeldet hatten sich die aus der Landsmannschaft Makaria hervorgegangene Guestphalia Würzburg sowie die als freie Burschenschaft gegründete Teutonia Berlin. Bavaria Erlangen wurde wieder in den Verband aufgenommen und die Entscheidung des letzten Jahres, Rhenania Erlangen als Fortsetzung der Onoldia anzuerkennen, widerrufen. Wegen des *Überhandnehmens von Pistolenduellen* unter Corpsstudenten entschied der Congreß, daß künftig jeder Pistolenforderung, auch gegen Nichtcorpsstudenten, ein Ehrengericht vorauszugehen habe.

Beim **Congreß vom 1. bis 3. Juni 1876** führte Marburg den Vorort, den Vorsitz hatte Schö-nemann Hasso-Nassoviae. Der über Baruthia verhängte Verruf wurde aufgehoben und das Corps wieder in den SC und damit in den Verband aufgenommen. Rhenania Erlangen hatte suspendiert und ein Teil ihrer Mitglieder ein neues Corps Franconia gestiftet, das in den SC rezipiert worden war. In Halle war die frühere Landsmannschaft Normannia in den SC rezipiert worden. Die *Bewirtschaftung der Rudelsburg* hatte von „Samiel“ Gottlieb Wagner zu dessen Schwiegersohn gewechselt; Klagen über dessen schlechte Wirtschaftsführung bedingten kurz darauf einem erneuten Pächterwechsel. *SC-PP-Suiten* sollten künftig nur noch gestattet sein, wenn sie der Vorort für unerlässlich erklärt hatte. Die endlosen Streitigkeiten auf dem Congreß wegen *Formfehlern in Corps- und SC-Briefen* führte zum – allerdings nicht angenommenen – Antrag, die SC-Meldungen nicht mehr brieflich zu erstatten, sondern einer neuzuschaffenden Köse-ner SC-Zeitung zu übertragen.

Der **Congreß vom 17. bis 19. Mai 1877** tagte unter dem Vorort München, die Tagungsleitung hatte Bernpointner Sueviae München, Rhenaniae Heidelberg. In Berlin war die 1866 an der Gewerbeakademie als Verbindung gegründete Teutonia in den SC rezipiert worden, in Freiburg das von Corpsstudenten neugestiftete Corps Hasso-Borussia, in Göttingen die früheren Landsmannschaften Hildesia, Hercynia und Verdensia. Hildesia mußte 1878 dauerhaft suspendieren und Verdensia 1880; an ihrer Stelle lebte 1884 die Landsmannschaft Verdensia wieder auf. In Halle hatte sich die frühere Landsmannschaft Pomerania dem SC angeschlossen; auch sie mußte zwei Jahre später endgültig suspendieren. Rhenania Straßburg erhielt Sitz und Stimme des SC zu Straßburg. Für die Zukunft beschloß der Congreß, daß ein wegen Suspension des/der anderen Corps an seinem Hochschulort *augenblicklich alleinstehendes Corps die SC-Stimme auf dem Congreß* ausüben dürfe. Renoncierende Corps mußten nunmehr mit ihrem Aufnahmeantrag eine *Liste derjenigen Alten Herren einreichen, die bei der Rezeption in den SC übernommen werden sollten*. Gleichzeitig wurde klargestellt, daß ein Corpsband nur demjenigen verliehen werden kann, der einmal losgewesen war. Zur besseren Vorbereitung sollten die *Vorortakten künftig vier Wochen vor dem Congreß übergeben* werden. Die Verwendung der Bezeichnungen MC (= mitkneipender Corpsstudent) und CK (= Conkneipant) wurden im bis heute gültigen Sinn geregelt, und erstmals taucht ein Beschluß auf, den *Besuch von Pennälernkneipen* in Farben oder in corpore bei Strafe eines protokollierten Rüffels zu verbieten. Sowohl durch die Neuaufnahme von Corps in den KSCV wie durch Nachmeldungen hatten sich die an der Gefallenen-Säule angebrachten Namenstafeln als unvollständig erwiesen. Diese sollten ergänzt und unter Verantwortung des SC zu Halle bis zum nächsten Jahr ausgetauscht werden.

Der **Congreß vom 6. bis 8. Juni 1878** wurde vom Vorort Straßburg unter Vorsitz von Lorenz Rhenaniae abgehalten. In Greifswald war die 1851 gegründete Landsmannschaft Baltia in den SC rezipiert worden, in Tübingen die 1870 als schwarze Verbindung errichtete Borussia. Franconia Erlangen hatte suspendiert und Onoldia wurde wieder in den KSCV aufgenommen. Der nach Stiftung der Helvetia aus zwei Corps bestehende SC zu Zürich erhielt Sitz und Stimme im Verband, wodurch die bis dahin gemeinsame Schweizer Stimme auf Rhenania Bern und Alemannia Basel überging. Wegen der zunehmend zahlreichen Umwandlungen anderer Verbindungen in Corps wurde festgelegt, daß diese künftig das *Datum ihrer Rezeption in den örtlichen SC als Stiftungstag* zu führen hatten und daß *die Herübernahme ihrer Alten Herren nicht mehr gestattet* sei. Bestätigt wurde die Regelung, nach der von Köseener Corpsstudenten neugestiftete Corps nicht renoncieren mußten. Die SC-Meldungen sollten künftig die *Inaktiven am Ort* mit aufführen. Zum „*Fremdenpump*“ (kostenfreie Bewirtung eines auf fremde Waffen fechtenden Corps bei auswärtigen PP- und SC-PP-Suiten) wurde beschlossen, daß dieser nicht angenommen werden müsse, ohne daß die Ablehnung ihrerseits Grund zum Stürzen einer weiteren PP-Suite sein dürfe. Hintergrund waren die für beide Seiten aus dem Ruder gelaufenen Aufwendungen – bei den gastgebenden Corps durch die von den Gästen produzierten Kosten, bei den Aufgenommenen für den nach damaliger Auffassung notwendigen, äquivalenten Ausgleich mittels Dedikationen – die die finanzielle Belastung des Aktivseins vergrößert hatten. Nach geltender Statutenlage mußte ein Corps, das innerhalb von drei Jahren *drei protokollierte Rüffel* durch den Congreß erhielt, und dieser Fall lag erstmals vor, erneut renoncieren, d.h. es verlor sein Stimmrecht im SC wie auch das Recht, Vertreter zum KC zu senden. Zur Vermeidung dieser Konsequenz beschränkte eine Statutenänderung diesen Fall auf drei im Verlauf eines Congresses ausgesprochene Rüffel.

Der **Congreß vom 29. bis 31. Mai 1879** wurde vom Vorort Tübingen unter dem Vorsitz von Weber Franconiae präsiert. Erneut hatte sich in Halle mit Teutonia eine Landsmannschaft zum Corps gewandelt und war gleich der verbandsfreien Verbindung Salingia nach Renoncierung in den SC rezipiert worden; die letztere ereilte 1882 das Schicksal der dauerhaften Suspension. Der Congreß entschied, daß ein zwei Semester erfolglos renoncierendes Corps endgültig abgewiesen werden solle. Wiederum waren *auswärtige PP-Suiten* Thema der Verhandlungen; die Funktion des Vororts bei der zur Austragung erforderlichen Zustimmung ging auf ein aus drei Seniorenconventen zusammengesetztes Schiedsgericht über, die Anzahl der Paare bei Corpssuiten wurde auf vier, bei SC-Suiten auf zwölf beschränkt. *SC-Briefe* sollten nur noch dann zurückgesandt werden können, wenn sie wirklich grobe Fehler – ein allerdings weites definitorisches Feld – enthielten¹⁰⁹.

Der **Congreß vom 13. bis 15. Mai 1880** tagte unter dem Vorort Würzburg und dem Präsidium von v. Campe Nassoviae, Palatiae Straßburg. In Jena war nach Renoncierung die 1874 als freie Landsmannschaft gegründete Saxonia in den SC rezipiert worden; 1884 wurde sie als Fortsetzung des 1862 suspendierten Corps Saxonia anerkannt. Beschlossen wurde die Erstellung einer *Sammlung der Kösener Protokolle* sowie eines Albums zur *Aufzeichnung der früheren Corpsbestände*; beides hat sich nicht erhalten, jedoch vermelden seither die oKC-Protokolle die Stärke der einzelnen SC. Das – nach damaliger Rechnung – *25-jährige Bestehen des Verbandes* war Anlaß, vor dem Festkommers ein Feuerwerk abzubrennen. Zur *Hochzeit des Prinzen Wilhelm v. Preußen* im Februar 1881 überreichte der Vorort Würzburg unter Führung von Finke Nassoviae dem königlichen Paar eine Glückwunscharte und der Berliner SC namens des KSCV im Juli eine Nachbildung der Gefallenensäule vor der Rudelsburg – ein wahrhaft sinniges Hochzeitsgeschenk für knapp 4.500 Goldmark.

109 Fabricius nennt als Beispiel einen Fall, in dem statt Zürich Zurich geschrieben worden war und der deshalb Anlaß zu einer PP-Suite lieferte.

8. DIE ALTEN HERREN ORGANISIEREN SICH – ENTSTEHUNG DER CORPSPHILISTERVERBÄNDE

Auch außerhalb der Lebensverbindungen hatte sich unterdessen ein dauerhaft engerer Kontakt der ehemaligen Corpsmitglieder über ihrem Abgang von der Universität hinaus eingebürgert. Parallel dazu war ihre Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Aktiven, gleichzeitig aber auch der Wunsch nach Mitsprache in Corpsangelegenheiten gewachsen. Die dem Sozialstatus ihrer Philister vermeintlich geschuldete, überwiegend aber die eigene Bedeutung und ein Nachahmungsbedürfnis befriedigende, *übersteigerte Repräsentation* der Jugend hatte manches aktive Corps nahe an den finanziellen Ruin geführt. Hauptsächlichste Ursachen waren der „*Fremdenpump*“ und endlose auswärtige *Corps- und SC-PP-Suiten* um Nichtigkeiten. Oft waren die Alten Herren gefragt, um in einem finanziellen Kraftakt die angehäuften Schulden zu tilgen, ohne daß Ihnen dafür irgendeine Garantie für wirtschaftlicheres Verhalten in der Zukunft gegeben worden wäre¹¹⁰. Ein weiteres Übel hatte sich mit der neuen „*Mensuranfrage*“ im SC eingeschlichen, mit der sich der Seniorenconvent die letzte Entscheidung über die Gültigkeit einzelner Mensuren vorbehielt. Wo genau sie erstmals geübt wurde, ist laut Fabricius unklar, doch scheint sie von Nord nach Süd, bzw. Ost nach West vorgedrungen zu sein; für Königsberg nennt er das Jahr 1867, für Würzburg 1873 und für Gießen 1877. Ihren Ursprung hatte die Mensuranfrage in der sich verändernden Fechtweise, bei der durch eine zunehmend starre Haltung (Schulterzwang), durch das Verbot des Liegenbleibens und schließlich durch die Beobachtung des Paukanten, ob er auf einen Treffer „reagierte“, neue technische und moralische Beurteilungskriterien für die gezeigte „Leistung“ einzogen. Solche Kriterien waren der ursprünglichen, beweglichen Mensur und damit den Corps fremd, die eine nachträgliche Bewertung der Partie oder der Fechter nie gekannt hatten. Im SC-Protokoll liest sich das so: „Stud. Möricke¹¹¹ stellt die Anfrage, ob dem SC die Mensur des CB X gegen Y genügt habe?“¹¹² Mit der Anfrage konnten nachträgliche Zweifel am Mensurverhalten des Gegenpaukanten bzw. der Mensurbeurteilung eines CC gesät werden. In der Regel verwies der SC die Beantwortung an die einzelnen Convente zurück, spätestens dann aber, wenn sie im SC verneint wurde, war der betroffene CC gezwungen, gegen den Gerügten mit Bandentzug vorzugehen und ihn Reinigung fechten zu lassen; dabei spielten Gruppenbildungen im SC für das Abstimmungsverhalten eine oft nicht unerhebliche Rolle. Beinahe zwanzig Jahre lang brachte diese Unsitte manchen tüchtigen Corpsburschen um Band und Würden.

Im Oktober 1880 rief, nachdem „schon seit Jahren die Mehrzahl der Corps bei ihrer numerischen Schwäche zum Theil nur durch pecuniäre Opfer ihrer alten Herren ein wenig erfreuliches Dasein fristet“¹¹³, eine *Initiative Leonhard Zanders* Borussiae und Lusatae Breslau, Guesphaliae Jena, Marchiae Halle, eines preußischen Intendanturrats, die Alten Herren auf den Plan, um gegen den sinnlosen Luxus einzuschreiten¹¹⁴. Die Initiative hatte

110 Ein Beispiel: Bei Rhenania Würzburg betrugen die bis zum SS 1887 angesammelten Schulden über 4.500 Mark, wovon alleine auf Lohnkutscher 788 M. und auf Zigarreneinkäufe 525 M. entfielen (Becker, Karl, Mayer, Philipp Otto, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1842 bis 1892, Ludwigshafen 1893, S. 260).

111 Robert Möricke Franconiae Tübingen, Nassoviae (KCL 1905 Nr. 208/342).

112 Würzburger SC-Protokollbuch 1867-1874; Eintrag vom 12.12.1873.

113 Zitiert nach Becker, Mayer (wie Anm. 111) S. 163.

114 „Denkschrift gegen Luxus und Protzenthum“ 1881.



Abb. 24 – Leonhard Zander; Initiator des Kampfes gegen den übertriebenen Luxus der Kösener Corps.

Erfolg, sie fand die Unterstützung der prominentesten „Kösener“, des Reichskanzlers und des Prinzen Wilhelm von Preussen. Vom Congreß 1881 wurden die Zanderschen Kritikpunkte Schritt für Schritt abgehandelt und Abhilfe beschlossen.

Ein zweiter Effekt der Zanderschen Reformbewegung war eine beschleunigte Verdichtung der Beziehungen zwischen Alten Herren und Aktiven auch der Waffen-corps. Die Zahl der *lokalen Alter-Herren-Vereinigungen* (Corpsphilisterverbände oder AHSC) lag 1878 bei nur 11¹¹⁵, betrug 1895 35 und stieg bis 1914 auf 188. Dem Congreß 1881 lag ein anonymer Antrag vor, „es möge zur Jubelfeier des 25jährigen Bestehens eine Zeitung der deutschen Corps ins Leben gerufen werden“; beigefügt war ein Vertragsentwurf. Der Congreß lehnte ab, über anonyme Anträge zu verhandeln¹¹⁶, und so verlief der Vorstoß zunächst im Sand. Einladungen und Todesanzeigen der einzelnen Corps erschienen weiterhin im „Kladderadatsch“, die Meldungen wurden handschriftlich verbreitet. 1884 gründete der Schweizer Journalist und Verleger

Dr. Paul v. Salvisberg¹¹⁷ in München in eigener Regie die „*Academischen Monatshefte*“ (AM), die ein Jahr später vom oKC als offizielles Verbandsorgan anerkannt wurden. Ein Konkurrenzunternehmen, die ebenfalls in München ansässige „Kösener Rundschau“, mußte nach zwei Ausgaben ihr Erscheinen wieder einstellen. Die eigene Zeitung beschleunigte den Konsolidierungsprozeß der Alten Herren enorm. Die AM, die sich anfangs keineswegs auf corpsstudentische Inhalte beschränkten, entwickelten sich zum die Grenzen des einzelnen Corps überschreitenden Diskussionsforum um Sitten und Unsitten im Corpsleben. Nach jahrelangen, teils heftigen Auseinandersetzungen auf dem oKC um ihre inhaltliche Ausrichtung wurden sie ab 1894 von Karl Rügemer Baruthiae weitergeführt, wobei der Verband wegen der mit v. Salvisberg geschlossenen Verträge eine erhebliche Ablösung zahlen mußte. 1913 erhielten sie den neuen Namen „Deutsche Corpszeitung“, 1916 ging diese nach Rügemers Tod zunächst auf dessen Schwiegersohn Dr. Montag Makariae München über und nach Kriegsende in die Eigenregie des Verbandes.

Einige Jahre nach dem ersten Eingreifen war es einer neuerlichen Initiative Alter Herren zu danken, daß die *Mensuranfrage* endgültig verschwand. 1887 mahnte Prinz Wilhelm v. Preußen gelegentlich eines Bonner SC-Kommerses: „Ich bin nicht nur gekommen, meine Herren, um Ihnen zu danken, sondern auch, um Ihnen die Leviten zu lesen... Ich bin noch

115 Diese waren alle nördlich der Mainlinie bzw. in Preußen gelegen; es waren: Detmold (1856), Hamburg (1859), Dortmund (1860), Hannover (1861), Frankfurt (1862), Berlin (1867), Bonn (1868), Wuppertal (1871), Wiesbaden (1876), Gießen (1876), Posen (1878); nach Biastoch, Martin, *Die Corps im Kaiserreich – Idealbild einer Epoche*; in: Baum, (wie Anm. 44), S. 115 und Anmerkung 7, S. 455.

116 Fabricius (wie Anm. 55). S. 78.

117 *Dr. phil. Paul (v.) Salvisberg* (*25.04.1855, †18.05.1925), Mitglied der Zofingia, später der Rhenania Bern und damit Corpsstudent, seit 1884 in München ansässig, gründete er dort die AM.

jung, meine Herren, aber ich erlaube mir dennoch den dringenden Wunsch auszusprechen, daß Sie, dem Vorbild des Heidelberger SC folgend, die Anfragen wegen Mensuren abschaffen und die Fechtweise des Einzelnen der Scheidigkeit seines Corps anvertrauen.“¹¹⁸ Solchermaßen unter Druck gesetzt, beschloß der Congreß 1888 die vorläufige Abschaffung und vertagte eine endgültige Entscheidung ins nächste Jahr. Das wenig befriedigende Ergebnis war, „daß jetzt statt einer Anfrage von chikanösen Corps einfach im SC zu Protokoll gegeben wurde: ‚Die Mensur des Herrn N.N. vom 1.VI. habe ihrem CC nicht genügt.‘ Dies war noch schlimmer als die ursprüngliche Anfrage, denn damit war die richterliche Correctur dieses rein feindlichen Urtheils durch die SC-Abstimmung ausgeschlossen.“¹¹⁹ 1889 schließlich stellte „eine größere Anzahl von alten Herren, die dem Köseiner Verbands [angehören], ...den Antrag, der hohe KC wolle beschließen, die Anfrage wegen Mensur, sowie alle Surrogate derselben, dauernd und [bei] Strafe der Deprecation zu verbieten.“¹²⁰ Noch im Vorfeld des Congresses hatten sich bei einer schriftlichen Umfrage des Vororts 14 von 19 SC gegen die Abschaffung ausgesprochen, das entschiedene Auftreten der Alten Herren aber brachte die Front ins Wanken und die Anfrage endgültig und für alle Zeiten zu Fall.

*

Vorort beim **Congreß am 3. und 4. Juni 1881** war Zürich, das Präsidium lag in Händen von Vermeil Hasso-Borussiae, Tigurinae. Auffällig war der überaus starke Besuch durch Alte Herren. In Straßburg war Alsatia – die sich ab 1886 Palaio-Alsatia nannte – in den SC rezipiert worden. Die 1879 nach wiederholter Suspension rekonstituierte Holsatia Kiel – Saxonia war zwischen 1870 und 1890 dauerhaft suspendiert – erhielt, dem Congreßbeschuß von 1877 folgend, Sitz und Stimme. Den drei Aschaffener Forstcorps Arminia, Hubertia und Hercynia wurde im dritten Anlauf Satisfaktion auf eigene Waffnen, d.h. Farbe gegen Farbe, zugestanden; dies bedeutete die de-facto-Anerkennung ihrer Gleichartigkeit.



Abb. 25 – Die AH-Kommission auf dem Köseiner Congreß Pfingsten 1881, in der zweiten Reihe 2.v.l. Leonhard Zander; in der Kommission war kein einziges bayrisches Corps vertreten.

Eine spezielle Kommission aus SC-Nebenvertretern und Alten Herren beriet im „Kuchengarten“ des „Mutigen Ritter“ die Zanderschen Anträge und legte ihre Vorschläge am Ende dem Congreß vor. Dessen Beschlüsse beseitigten nicht alle Probleme, brachten jedoch einen wesentlichen Fortschritt. *SC-PP-Suiten* wurden generell verboten: „Noch nicht ausgefochtene PP-Suiten dieser Art gelten für erledigt... Die Zulässigkeit von *PP-Suiten*

118 Gerhardt (wie Anm. 93), S. 272f.

119 Becker, Mayer (wie Anm. 111), S. 263f.

120 Protokoll der 2. Sitzung des oKC 1889.

zwischen Corps verschiedener Hochschulen, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Abbruchs eines Cartell- oder befreundeten oder sonstigen Vorstellungsverhältnisses gestürzt werden, unterliegt einem Schiedsgericht, analog wie bei Klagesachen. Die Maximalzahl der zu stürzenden Parteien beträgt 4. Eine *Anfrage wegen Mensur* darf keine PP-Suite zur Folge haben.“ Beim *Fremdenpump* erfolgten Einschränkungen: „Ein auf fremde Waffen fechtendes Corps, bezw. dessen Mitglieder, darf von dem betr. Corps, mit Ausnahme der Corpskneipe, keinen FP annehmen. Nur Logis im Privatquartier darf angeboten werden. Dasselbe gilt auch für ein zum Besuch anwesendes Corps oder einzelne Mitglieder desselben, ausgenommen der Fall einer speziellen Einladung zu größeren Festlichkeiten u. dgl.“

Zum **Congreß am 27. und 18. Mai 1882** war der Berliner SC Vorort; Sprecher war Piest Guestphaliae, Franconiae Tübingen. Der aus den neugegründeten Corps Borussia und Saxonia gebildete SC zu Rostock, Vandalia war seit 1845 suspendiert, hatte sich zum Renoncieren bei Holsatia Kiel angemeldet. In Göttingen hatte Teutonia den Namen Borussia angenommen. Noch stets wurden vom Congreß *zahlreiche Rüffel wegen letztlich geringfügiger Verstöße* verhängt. Im laufenden Jahr hatte dies zur Folge, daß vier Corps erneut renoncieren mußten. An den Vorort erging der Auftrag, einen einheitlichen Comment für schwere Forderungen und Ehrengerichte auszuarbeiten und den Entwurf unter den SC zirkulieren zu lassen.

Der **Congreß vom 10. bis 13. Mai 1883** tagte unter dem Vorort Bonn und dem Vorsitz von v. d. Osten-Warnitz Borussiae. In München war die 1879 gegründete, freischlagende Landsmannschaft Brunsviga in den SC rezipiert worden. Künftig sollten die Verhandlungen schon am Donnerstag vor Pfingsten beginnen. Der Begriff des „*Vorstellungsverhältnisses*“ wurde dahin definiert, als von einem solchen nur gesprochen werden könne, „wenn sich die Vertreter beider Corps an einem dritten Ort jederzeit vorstellen müssen.“ Der auftragsgemäß vorgelegte *Pistolens-, Säbel- und Ehrengerichtscomment* wurde angenommen.

Zum **Congreß vom 29. bis 31. Mai 1884** lud der Vorort Breslau unter dem Vorsitz von Reichert Markomaniae. Saxonia Rostock und Tigurinia Zürich hatten im Lauf des Jahres suspendieren müssen; Borussia Rostock und Helvetia Zürich erhielten deshalb Sitz und Stimme ihrer SC zugesprochen. Ein Gesuch des *technischen SC zu München*, auch ihm Satisfaktion auf eigene Waffen zu geben, wurde abgelehnt; anders als im Fall der Aschaffener Corps sah der Congreß die Gleichartigkeit der diesem angehörenden Verbindungen mit den Kössener Corps nicht als gegeben an.

Beim **Congreß vom 10. bis 12. Juni 1885** stellte der SC zu Erlangen den Vorort, die Verhandlungsleitung hatte Meinel Onoldiae. Durch die dauerhafte Suspension der Helvetia war der SC zu Zürich erloschen. In Göttingen hatte die als Borussia weitergeführte Teutonia suspendiert. Das *30. Verbandsjubiläum* wurde mit Feuerwerk, Beleuchtung der Rudelsburg. Fackelzug und Festkommers am Pfingstamstag begangen. Die „*Akademischen Monatshefte*“ wurden als offizielles Insertionsorgan des KSCV anerkannt und übernahmen auch die Veröffentlichung der SC-Meldungen, wodurch ein „*Dauerbrenner*“, die Rüffelung falscher Namen und Zirkel durch den Congreß, künftig entfiel.

Vorort beim **Congreß vom 10. bis 12. Juni 1886** war der SC zu Freiburg, Vorsitzender v. Dittfurth Hasso-Borussiae. In Rostock hatte Borussia endgültig suspendieren müssen. Der Beschluß, bei den *SC-Meldungen auch die auswärtigen Inaktiven* mit anzuführen,

15. AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM ZEITGEIST – KSCV UND VAC ZWISCHEN STUDENTENREVOLTE UND WIEDERVEREINIGUNG



Abb. 84 – Aufruf zur Protestdemonstration bei der Internationalen Vietnam-Konferenz im Februar 1968 an der FU Berlin, die der 68er-Bewegung ihren Namen gab.

Als im November 1966 die FDP aus der Bonner Regierungskoalition ausgeschieden war und eine *Große Koalition* von CDU/CSU (47,6%) und SPD (39,3%) die Regierungsverantwortung übernommen hatte, blieb im Bundestag außer der FDP (9,5%) keine Opposition mehr übrig. Die SPD strebte weg vom alten Image der Klassenkampf-, hin zu dem einer Reformpartei, während die CDU eine veränderte Einstellung in der Wiedervereinigungsfrage andeutete, indem sie, die „kritische Größenordnung“ eines vereinten Deutschlands für seine Nachbarn betonend, ein mögliches Zusammengehen von DDR und BRD als nachrangig gegenüber der generellen Überwindung des Ost-West-Konfliktes bezeichnete²⁸⁸. Bislang herausgestellte Unterschiede des politischen Spektrums wurden der praktischen Regierungsarbeit geopfert. Folge war, daß bei den anschließenden Landtagswahlen die rechts-extreme NPD in die Parlamente einziehen konnte: 1966 in Hessen und Bayern, 1967 in Bremen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und 1968, auf dem Höhepunkt ihrer Erfolge, mit fast 10% der Wählerstimmen in Baden-Württemberg. Als Gegenpol entstand die *Außerparlamentarische Opposition (APO)*, die den links der SPD freigewordenen Platz besetzte. Ihre Vordenker waren die der „Frankfurter Schule“ angehörenden Max Horkheimer, Jürgen Habermas, Theodor Adorno und Daniel Cohn-Bendit, deren neomarxistische Lehren insbesondere unter der studentischen Jugend breiteren Anklang fanden. Diese trug als „68er-Generation“ den Protest auf die Straße, beginnend mit Anti-Kriegs-Demonstrationen gegen das US-Engagement in Vietnam über die Anti-Schah-Demonstrationen im Juni 1967 in Berlin, bei denen der Student Benno Ohnesorg erschossen wurde, hin zum „Internationalen Vietnam-Kongreß“ im Februar 1968 in Berlin. Am 11. April schoß ein rechtsnationalistisch orientierter, geistig Verwirrter mit den Worten „Du dreckiges Kommunistenschwein“ auf Rudi Dutschke, eine Gallionsfigur der studentischen Linken. In Frankfurt inszenierten Bader, Enslin und Konsorten nächtliche Brandanschläge auf zwei Kaufhäuser. Der als „*Osterunruhen*“ bekannt gewordene Aufruhr erreichte Hamburg, München und Heidelberg. Im Mai folgte der Protest gegen die Notstandsgesetze, mit denen im Fall des Falles die grundgesetzlich garantierten

288 Wolfrum, Edgar, Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, 10. Auflage Band 23, Stuttgart 2001, S. 300.

bürgerlichen Freiheiten eingeschränkt werden sollten. Ihre Verabschiedung durch den Bundestag veranlaßte beinahe bürgerkriegsähnliche Zustände in mehreren Universitätsstädten. Die Befürworter der Gesetzesvorlage erinnerten mit autoritären Argumentationsmustern – wohl eher ungewollt – an Sprachregelungen aus der deutschen Vergangenheit, die APO griff diese Steilvorlage auf und sprach sofort von „NS-Gesetzen“.



Abb. 85 – Studentischer Protestmarsch mit dem Bild Che Guevaras bei den Osterunruhen 1968.

Der *Geist der Neuen Linken* konnte mit Korporationen – und gar solchen, die auf ihre Geschichte und konservative Grundhaltung stolz waren – nichts anfangen. Sie galten den Neuerern als Ausdruck verkrusteter Hierarchien, als Ewiggestrige und Spiegelbild eines in der Gesellschaft noch stets vorhandenen, elitären Geistes. Typisch für eine Bewegung, die sich die Beseitigung aller Klassenunterschiede auf die Fahnen geschrieben hatte, stellte sie deren Existenzberechtigung grundsätzlich in Frage und argumentierte mit alten Zöpfen, die dort künstlich am Leben gehalten würden: Kneipe und Conventsprinzip

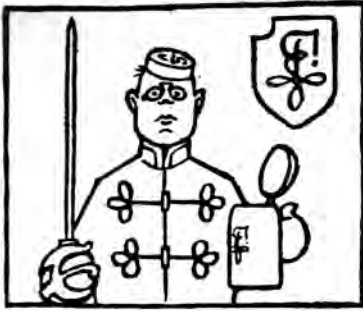


Abb. 86 – Der „Spiegel“ vom 24.06.1968.

gegenüber „sit-“ oder „teach-in“, Unterscheidung der Mitglieder in Fuchse und Burschen statt „gleichem Recht für alle“ und snobistische Abgrenzung von der Allgemeinheit mittels Farbrtragen anstelle von „Mao-Look“.

Die Auseinandersetzung erfaßte alle Korporationsverbände ohne Unterschied. *Hauptangriffspunkt* war der Vorwurf, sich elitär von der studentischen Allgemeinheit abzukapseln. Schon die einen freien Zugang beschränkenden Aufnahmevoraussetzungen, die auch die beiden großen Verbindungsgruppen voneinander trennten, zeige dies: bei den konfessionellen das *Katholizitätsprinzip*, bei den fechtenden die *Bestimmungsmensur*. In der Folge stellte der KV 1969 selbst dieses Prinzip und damit seine eigene Tradition zur Disposition, wobei die Couleurfrage – anders als im CV, aber für einen nicht-farbrtragenden

Der Brand-Fuchs



Gestern



– und heute!
(Düsseldorfer Nachrichten)

Abb. 87 – Der Brandfuchs, Karikatur aus den Düsseldorfer Nachrichten 1963.

genau weiß, wogegen sie ist, nicht aber, was sie an dessen Stelle setzen könnte.

Auch personell hat der „Geist von 1968“ einen bis heute nachwirkenden, tiefen Einschnitt in der „heilen Welt“ der Korporationen hinterlassen. Die Zahl der aktiven und inaktiven Corpsburschen im KSCV reduzierte sich innerhalb von sieben Jahren von über 5.000 auf rund die Hälfte. Bei der Zahl der Füchse war der Einbruch bereits im März 1970 voll ausgeprägt, während er sich bei den Inaktivenzahlen dank der Studiendauer bis zum Examen und der anschließenden Philistrierung erst 1975 manifestierte. Die Zahl der offenen Corps schrumpfte von 107 auf 93, ein Schwund von 13 Prozent. Bei der Suche nach den Ursachen wurde schnell und ohne Beweis auch intern ein Zusammenhang zwischen Mensurfechten und mangelndem Nachwuchs behauptet. Später sollte sich zeigen, daß die nichtfechtenden katholischen Verbindungen das gleiche Schicksal ereilt hat, von dem der Waffenstudenten nur dadurch unterschieden, daß die Ausgangsbasis dank höherer Aktivenzahlen günstiger war²⁹⁰. Weitaus bedeutsamer zur Erklärung des Mitgliederschwunds war die im Zeitalter der Massenuniversität gegenüber früher deutlich geänderte soziale Herkunft der Studenten und das dadurch zunehmend geringere Wissen um Existenz und Anliegen der Verbindungen überhaupt, die Wandlung des allgemeinen Lebensstils weg von langfristigen Verpflichtungen, hin zur Unverbindlichkeit, das geringe Interesse der

Verband naheliegend – keine Rolle spielte²⁸⁹. Die waffenstudentischen Verbände diskutierten über Beibehaltung oder Abschaffung der Pflichtmensur. Der Coburger Convent der Landsmannschaften und Turnerschaften bekannte sich zur Mensurpflicht, die Deutsche Burschenschaft dagegen beschloß auf ihrem Burschentag 1971, das obligatorische Fechten aufzugeben und es jeder einzelnen ihrer Korporationen zu überlassen, ob sie weiterhin Mensuren schlagen wollte.

Mit dem Antritt der sozialliberalen Regierung in Bonn im Oktober 1969 entstand in der christdemokratischen Bundestagsfraktion wieder eine starke parlamentarische Opposition, die APO war überflüssig geworden. Ihr Erbe übernahmen unterschiedliche, allesamt links orientierte Gruppierungen, maoistische Splittergruppen und die leninistische, politisch bedeutungslose DKP sowie die sich neu entwickelnde „grüne“ Bewegung. Besonders deren Anhänger kennzeichnete eine ausufernde Demonstrationsbereitschaft. Geschichts- und Sozialwissenschaften haben dafür den Begriff der „Wende von der formalen zur protestierenden Demokratie“ geprägt, gezeichnet vom „Verlust der Orientierung am Gemeinwohl“, aber auch von einer Haltung, die

289 Stimmen aus Normannia Nr. 42 (1968). S. 33-39.

290 Die Zahl der studierenden Mitglieder des CV entwickelte sich, wie folgt: 1965: 10.495; 1970: 9.876; 1975: 7.172; 1980: 5.469; 1985: 5.503. (CV-Gesamtverzeichnis 1995, S. A-69).

Studierenden am und ihre fehlende Bereitschaft zum Engagement für die studentischen Selbstverwaltung und der Bedeutungsverlust der Korporationen für eine funktionierende Studentenvertretung.

Zahl der CC	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
F	483	427	512	474	441	277	344	239	236	271	211	277	359
CB	1.301	1.166	677	730	685	654	660	570	594	604	561	574	526
iaCB	3.801	3.899	3.761	3.762	3.766	3.462	3.121	2.419	2.416	2.137	1.733	1.688	1.543
Gesamt	5.103	5.065	4.799	4.989	4.892	4.393	4.125	3.228	3.236	3.012	2.505	2.539	2.428

Zahl der CC	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
F	282	239	278	282	271	275	289	315	258	265	194	323	292
CB	594	525	541	563	507	580	520	519	525	517	493	529	609
iaCB	1.532	1.467	1.476	1.436	1.476	1.626	1.524	1.536	1.568	1.593	1.599	1.660	1.709
Gesamt*	2.409	2.231	2.296	2.281	2.254	2.481	2.333	2.370	2.351	2.423	2.328	2.574	2.610

Tabelle 3 – Mitgliederentwicklung im KSCV 1965-1990. Differenzen bei den Gesamtzahlen ergeben sich durch die CK und IdC, die nicht in der Zahl der F und CB enthalten sind (ca. 80 Personen)²⁹¹.

Der ausbleibende Nachwuchs hatte im Verband eine zutiefst beunruhigende Wirkung. Intensiv wurde darüber nachgedacht, wie der Entwicklung gegengesteuert werden könne. Die geänderte Herkunft der Studenten ließ vermuten, daß die große Mehrzahl noch nie von studentischen Verbindungen – ganz zu schweigen von Unterschieden zwischen den einzelnen Korporationsformen – gehört hatte. Wie aber sollten sie dann den Weg ins Corps finden? Diejenigen aber, die als Altherrensöhne bereit gewesen wären, die Corpstradition weiterzuführen, verschlug die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen oft an andere Universitäten, wobei die corpsstudentischen Eigenart, sich in erster Linie als Angehöriger seines Corps und nur sekundär als „Kösener“ zu fühlen, zur Folge hatte, daß potentielle Spefüchse nicht bei anderen Corps landeten, sondern ganz fürs Aktivwerden verloren gingen.

*

Eine vom VAC-Vorstand ausgerichtete **Tagung von AHV-Vertretern am 2. März 1968** in Würzburg diente dem ausschließlichen Zweck der Information und Bestandsaufnahme der Gesamtsituation an den Universitäten. Zur Diskussion standen drei Themenkreise: die *politischen Unruhen in der Studentenschaft*, die Notwendigkeit einer *Studienreform* und die *Nachwuchsfrage*. Von den eingehenden Erörterungen zeugt eine 85seitige Niederschrift, Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Die **Kösener Tagung 1968** stand im Zeichen der 120. Wiederkehr der KSCV-Gründung. Durch das Institut für Hochschulkunde war dazu im CVJM-Haus eine *Ausstellung „Studentenbilder aus zwei Jahrhunderten“* aus den verbandseigenen Beständen gestaltet worden, die am Dienstag eröffnet wurde. Der Stadt Würzburg, seit unterdessen 15 Jahren neue Heimat der Kösener, erwiesen die Corpsstudenten am Mittwochabend mit einem

²⁹¹ Zahlenangaben zum Ende des jeweiligen WS; Kösener Protokolle resp. Semestermeldungen.

neuerlichen *Fackelzug* ihre Reverenz, der von der Residenz zum Rathaus und Mainkai führte. Der *Abgeordnetentag am 29. Mai 1968* wurde wiederum von Wiechert geleitet. Ein Antrag, die „Deutsche Corpszeitung“ in „*Kösener Corpszeitung*“ umzubenennen, fand keine Mehrheit. Die 1966 beschlossene *Informationsschrift* war noch stets nicht über einen Entwurf hinausgediehen. Dafür erschienen zwei andere Schriften, ein von Neuenhoff Franconiae-Jena verfaßtes Sonderheft von Einst und Jetzt, das sich unter dem Titel „*Die Auflösung des KSCV und VAC*“ erstmals dem heiklen Kapitel der Verbandsgeschichte im Nationalsozialismus widmete, sowie eine ausführliche *Mensur-Dokumentation*, gemeinsam verfaßt von Hielscher Normanniae Berlin und Barthold Neoborussiae-Berlin.



Abb. 88 – Karikatur von M. Fenneberg Hubertiae München, Vaterstolz.

Der *Congreß am 30. und 31. Mai 1968* unter Vorsitz des Vororts Göttingen und dessen Sprechers v. Hoff Saxoniae versuchte, neue Wege zu beschreiten. Der Sitzungsablauf wurde am Freitag durch den Einschub von *Arbeitsausschüssen* unterbrochen. Themen waren die Hochschulpolitik, die Koordinierung von Aktivitäten dazu und die Reform des Tagungsablaufs. Die Teilnahme der Delegierten daran zeigte sich als wenig befriedigend. Die dort erarbeiteten Thesen zur Hochschulpolitik stellten die *Mitverantwortung jedes Einzelnen für seine Universität* heraus; sie wurden vom Plenum nach Wiederaufnahme der Congreß-Beratungen zwar angenommen, ein dazu vorgeschlagenes Grundsatzprogramm aber abgelehnt. Dem Einzelnen wurde lediglich ein verstärktes hochschulpolitisches Engagement nahegelegt. *Hochschulbeauftragte* sollten in den einzelnen SC Berichte sammeln und Vortragsveranstaltungen mit Prominenten organisieren. *Franconia-Jena* war von Frankfurt nach Regensburg umgezogen und erhielt SC-Rechte. Die 1952 in Darmstadt rekonstituierte, dem SC zu Frankfurt angehörende *Neoborussia-Berlin* war nach Bochum gegangen und hatte dort zusammen mit Marchia einen neuen SC gebildet. Wieder einmal stand der *Antrag auf generelle Abstimmung des Congresses nach Corpsstimmen* auf der Tagesordnung, wieder einmal wurde er abgelehnt. Ebenfalls keine Mehrheit fand ein

wohl dem Wunsch nach mehr „Transparenz“ des als vermeintlich elitär gebrandmarkten Corpslebens entsprungener *Antrag auf Öffentlichkeit der Messuren*. An die Fechtkommission ging der *Auftrag zur Ausarbeitung von PP-Richtlinien*.

Ein *außerordentlicher Congreß am 2. und 3. November 1968* in Saarbrücken, ebenfalls geleitet vom Vorort Göttingen und von v. Hoff Saxoniae, sollte in Verbindung mit der Köse-ner Arbeitstagung die beim oKC begonnene *Reform- bzw. hochschulpolitische Diskussion*